

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Regelungen des Basler Ausschusses: Basel I, Basel II  
und Basel III und der Einfluss auf die  
Finanzmarktstabilität“

Verfasserin

Anna Matuszczak, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Studienrichtung lt. Studienblatt:  
Betreuer:

A 066 915  
Masterstudium Betriebswirtschaft  
Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 15. Mai 2013

Anna Matuszczak

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht .....	2
2.1.	Organisation .....	3
2.2.	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.....	3
2.3.	Aufgaben und Ziele.....	4
3.	Basel I.....	4
3.1.	Inhalt.....	5
3.2.	Kritik der Basel I.....	7
4.	Basel II.....	8
4.1.	Säule I: Mindesteigenkapitalanforderung.....	9
4.1.1.	Kreditrisiko .....	11
4.1.2.	Operationelles Risiko.....	15
4.1.3.	Marktrisiko .....	17
4.2.	Säule II: Aufsichtsrechtliche Kontrolle.....	17
4.2.1.	Verfahren zur Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung.....	18
4.2.2.	Überprüfung der internen Beurteilungen und Strategien .....	19
4.2.3.	Erwartung einer höheren Eigenkapitalausstattung als vorgeschrieben .....	19
4.2.4.	Prinzip des frühzeitigen Eingreifens .....	20
4.3.	Säule III: Erweiterte Offenlegung .....	20
4.4.	Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität.....	22
4.4.1.	Neuerungen: Chancen und Schwachstellen im Bankensektor.....	22
4.4.2.	Finanzkrise.....	24
5.	Basel III.....	27
5.1.	Allgemein.....	27
5.2.	Neue Kapitalbestimmungen.....	28
5.3.	Risikoabdeckung: Kontrahentenausfallrisiko .....	32
5.4.	Einführung der Verschuldungsgrenze .....	34
5.5.	Liquiditätsanforderungen.....	35

5.6.	Ziele und Kritik.....	38
5.6.1.	Ziele .....	38
5.6.2.	Auswirkungen.....	39
5.6.3.	Kritik.....	40
6.	Zusammenfassung.....	41
7.	Abstract .....	44
	Curriculum Vitae.....	47
	Literaturverzeichnis.....	48

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Drei Säulen Basel II.....	9
Abbildung 2: Die möglichen Ansätze für jeweilige Risiken.....	10
Abbildung 3: Berechnung des Eigenkapitalerfordernisses.....	13
Abbildung 4: Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition .....	30
Abbildung 5: Kapitallevels .....	32

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Risikogewichte der vier Risikoklassen .....	5
Tabelle 2: Eigenkapitalunterlegung bei einem Kredit von 1 Mio. Euro.....	6
Tabelle 3: Risikogewichte im Standardansatz .....	12
Tabelle 4: Risikoparameter.....	14



## **1. Einleitung**

Die wichtigste Voraussetzung für eine sich effektiv entwickelnde Wirtschaft ist die Stabilität an den Finanzmärkten. Diese werden sehr stark von der Harmonie im Bankensektor beeinflusst, wo Kreditinstitute stark voneinander abhängen. Da es wechselseitige Beziehungen gibt, kann die Niederlage einer Bank Rückwirkungen auf andere Institute haben.

Der internationale Finanzmarkt hat sich auf Grund der Globalisierung und vieler Krisen in den letzten Jahren stark verändert, daher sorgt man für einheitliche Regelungen für den gesamten internationalen Finanzmarkt.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Änderungen der Regelungen des Basler Ausschusses sowie deren Einfluss auf die Finanzmarktstabilität. Zu Beginn wird die Organisation des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht erklärt. Danach wird auf die Entstehung des ersten Rahmenwerks eingegangen. Des Weiteren wird die Entwicklung der Regelungen von Basel I, über Basel II zum aktuellen Basel III gezeigt.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt darin, die Auswirkungen der Basler Regelungen auf den Finanzmarkt sowie verschiedene Kritikpunkte bezüglich dieser Änderungen zu diskutieren und analysieren.

## 2. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Für eine richtige Entwicklung der Volkswirtschaft bedarf es eines stabilen und effizienten Bankensystems.<sup>1</sup> Der Geldfluss hängt somit mit dem Funktionieren der Wirtschaft zusammen. Ein Ausfall einer oder sogar mehrerer Kreditinstitute kann erhebliche Schäden an Unternehmen und so auch am Gleichgewicht der gesamten Wirtschaft verursachen. Die Harmonie der Finanzwelt wird meistens durch Krisen zerstört. Die Geschichte der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts zeigt, dass die größten Krisen ihre Wurzeln in dem blinden Vertrauen der Zahlungsfähigkeit bedeutender Banken gehabt haben. Man hat aber schnell aus diesen Fehlern eine Lehre gezogen. Die Lösung war ein gemeinsames Rahmenwerk für die internationalen Kreditinstitute. Schon im Jahre 1930 sind erste Regelungen der Bankenaufsicht in Kraft getreten.<sup>2</sup>

Die Bankenaufsicht hat die Aufgabe die Risiken aus Bankgeschäften zu erkennen, zu prüfen und zu analysieren um das Bankensystem abzusichern. Im Endeffekt geht es bei der Bankenaufsicht um die Risikobegrenzung. In der Realität ist es jedoch nicht möglich eventuelle zukünftige Wirtschaftskrisen auszuschließen. Allerdings kann eine effiziente Bankenaufsicht dieses Risiko begrenzen und damit auch das Finanzsystem stärken.<sup>3</sup>

Der Bereich der Bankenaufsicht beschäftigt sich sowohl mit den Fragen der nationalen als auch internationalen Bankenregulierung. Die Grundlage der Bankenaufsicht auf internationaler Ebene bilden die Regelungen des Basler Ausschusses.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup>Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
[http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html)  
[Zugriff am 10.10.2012]

<sup>2</sup>Vgl. Österreichische Nationalbank  
[http://www.oenb.at/de/finanzm\\_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_allgemein.jsp](http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht_allgemein.jsp) [Zugriff am 10.10.2012]

<sup>3</sup> Vgl. [http://www.oenb.at/de/finanzm\\_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_allgemein.jsp](http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht_allgemein.jsp) [Zugriff am 10.10.2012]

<sup>4</sup>Vgl. <http://www.voeb.de/de/themen/bankenaufsicht/> [Zugriff am 10.10.2012]

## 2.1. Organisation

Der „Basler Ausschuss für Bankenaufsicht“ wurde Ende 1974 als Reaktion auf eine internationale Bankenkrise von den führenden Industrienationen G10 gegründet. Neben der Zehnergruppe, also USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, der Niederlande, Schweden und Japan, kamen noch bei der Entstehung die Schweiz und Luxemburg dazu.<sup>5</sup> Aktuell sind in ihm Mitglieder der Zentralbanken sowie Bankaufsichtsbehörden aus 27 Ländern vertreten.<sup>6</sup>

Die Position des Vorsitzenden übernimmt Stefan Ingves und Generalsekretär ist Wayne Byres. Der Basler Ausschuss ist in vier Unterausschüsse aufgeteilt:

- The Standards Implementation Group,
- The Policy Development Group,
- The Accounting Task Force,
- The Basel Consultative Group.<sup>7</sup>

Der Ausschuss tritt seit der ersten Tagung im Februar 1975 mehrmals im Jahr zusammen. Sein Sitz befindet sich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel.<sup>8</sup>

## 2.2. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ oder BIS- Bank for International Settlements) ist im Jahre 1930 entstanden und ist die älteste internationale Finanzorganisation der Welt. Die BIZ ist auf die internationale Zusammenarbeit der Zentralbanken in dem Bereich der Währungs- und Finanzfragen ausgerichtet. Zu ihren Hauptaufgaben zählen:

- Einrichtung eines Forums für die Zusammenarbeit der Zentralbanken,
- Dienstleistungen und Finanzgeschäfte für Zentralbanken,
- Durchführung von Forschungsaufgaben als Beitrag zur Stabilisierung des Währungs- und Finanzsystems,
- Not- finanzierungen (Unterstützungskredite an die Zentralbanken).<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup>Vgl. Waschbusch (2000), S. 81

<sup>6</sup>Vgl. <http://www.zdh.de/wirtschaft-und-umwelt/basel-iii/hintergrundinformationen-zu-basel-iii/bedeutung-des-baseler-ausschusses.html>, [Zugriff am 11.10.2012]

<sup>7</sup>Vgl. <http://www.bis.org/bcbs/about.htm> [Zugriff am 11.10.2012]

<sup>8</sup>Vgl. Waschbusch(2000), S. 81

### **2.3. Aufgaben und Ziele**

Die wichtigste Aufgabe des „Baseler Komitees“ ist es, die Kooperation und Diskussion zwischen den Bankenaufsichtsbehörden der beteiligten Länder zu verstärken. Durch einen intensiven Informationstausch über die bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften und Überwachungssysteme in den Mitgliedsstaaten wird das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Verhältnisse in den Ländern aufgebaut, Erfahrungen in der Behandlung bankenaufsichtsrechtlicher Problemfälle können ausgetauscht werden. Ziel dieser Tätigkeiten ist es, mögliche Lücken und Fehler in der Überwachung des internationalen Finanzsystems zu erkennen und dementsprechende Impulse für Änderungen nationaler Bankenaufsichtsnormen zu setzen.<sup>10</sup> Der Basler Ausschuss erarbeitet für alle beteiligten Länder Empfehlungen, welche sich an international tätige Kreditinstitute richten. Er hat jedoch keine gesetzgeberische Kompetenz.<sup>11</sup> Die Vorschläge dienen als Basis für die Gesetzgebung der Europäischen Union und finden so Eingang in das nationale Recht der Mitgliedstaaten.<sup>12</sup>

### **3. Basel I**

In Folge des Zusammenbruchs der deutschen Herstatt Bank kam es 1988 zu der ersten Sitzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Es wurden damals Regeln über neue Eigenkapitalvereinbarung aufgestellt, die unter dem Namen „Basel I“ bekannt sind. Die Banken hatten die Tendenz, viele Kreditgeschäfte zu machen ohne auf das angemessene Eigenkapital zu achten. Das Eigenkapital sank daraufhin sehr stark, weil mehrere Kreditnehmer insolvent waren. Absicht von Basel I war daher die Begrenzung der Kreditvergabe durch die Banken. Da das Eigenkapital die Zahlungsfähigkeit sichert, hat man beschlossen, dass die Höhe der Ausleihungen von dem verfügbaren Eigenkapital abhängig sein muss. Die Vereinbarung zielte darauf ab, die Banken vor einem Konkurs zu schützen und gleichzeitig einheitliche internationale Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup>Vgl. Bruckner(2003), S.35f

<sup>10</sup>Vgl. Waschbusch(2000), S. 82

<sup>11</sup> Vgl. <http://suite101.de/article/internationale-bankenregulierung-a70912> [Zugriff am 11.10.2012]

<sup>12</sup>Vgl. <http://www.foerderland.de/Lexikon-Foerderung/B/3361/Baseler-Ausschuss-fuer-Bankenaufsicht/>[Zugriff am 11.10.2012]

<sup>13</sup>Vgl. <http://www.financecheck.de/service/finanzlexikon/kreditlexikon/basel-I-und-basel-II/644> [Zugriff am 15.10.2012]

### 3.1. Inhalt

Basel I konzentriert sich auf das Kreditrisiko. Dieses wird durch die Begrenzung der Kreditvergabe minimiert.

Die Vereinbarung regelte für die Banken eine Mindesteigenkapitalausstattung. Die anrechenbaren Eigenmittel sollen im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva mindestens 8% ergeben.

$$\frac{\text{anrechenbare Eigenmittel}}{\text{risikogewichtete Aktiva}} \geq 8\%$$

Als Aktiva werden Forderungen der Schuldner verstanden, die in vier Risikoklassen unterteilt werden:

- Kredite an staatliche Schuldner (OECD- Staaten),
- Kredite an Banken mit Sitz in den OECD- Staaten,
- Grundpfandrechtlich gesicherte Realkredite (Hypothekenkredite),
- Kredite an alle anderen Risikoaktiven, z.B. Unternehmensfinanzierungen.<sup>14</sup>

Um die gewichteten Aktiva zu bekommen, wird der Betrag mit einem entsprechenden Risikogewichtungsfaktor multipliziert. Diese Risikogewichte werden wie folgt festgelegt:<sup>15</sup>

**Table 1: Risikogewichte der vier Risikoklassen**

Risikoklasse	Risikogewicht in %
Kredite an staatliche Schuldner (OECD- Staaten)	0
Kredite an Banken mit Sitz in den OECD- Staaten	20
Grundpfandrechtlich gesicherte Realkredite (Hypothekenkredite)	50
Kredite an alle anderen Risikoaktiva	100

Quelle: Vgl. kredit-und-finanzen.de, [Zugriff am 18.10.2012]

Diese Aufgliederung zeigt, dass bei Krediten an Staaten keine Eigenkapitalhinterlegung verlangt wird (0% von 8%). Im Fall von Krediten an Banken müssen 1,6% (20% von 8%) des

<sup>14</sup>Vgl. <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html> [Zugriff am 18.10.2012]

<sup>15</sup>Vgl. [http://www.finanz-lexikon.de/basel%20i\\_1056.html](http://www.finanz-lexikon.de/basel%20i_1056.html) [Zugriff am 18.10.2012]

Eigenkapitals hintergelegt werden, bei Hypothekenkrediten 4% (50% von 8%) und bei allen übrigen Kreditnehmern ganze 8%.<sup>16</sup>

Die Eigenkapitalunterlegung der verschiedenen Kredite ergibt sich indem man den Kreditbetrag mit der Mindestkapitalausstattung von 8% und mit dem entsprechenden Prozentsatz der Risikogewichtung multipliziert.<sup>17</sup>

$$\text{Eigenkapitalunterlegung} = \text{Kreditsumme} \times 8\% \times \text{Risikogewicht}$$

Man kann die Eigenkapitalunterlegung anhand eines Beispiels veranschaulichen. Angenommen, die Kreditsumme beträgt 1 Million Euro, so muss folgendes Eigenkapital von der Bank vorgelegt werden:<sup>18</sup>

**Tabelle 2: Eigenkapitalunterlegung bei einem Kredit von 1 Mio. Euro**

Schuldner	Eigenkapitalunterlegung bei einem Kredit von 1 Mio.	
	Euro	
OECD-Staaten	0 Euro	
Banken im OECD- Raum	16000 Euro	
Hypothekenkredite	40000 Euro	
Sonstige Kredite	80000 Euro	

Quelle: kredit-und-finanzen.de, [Zugriff am 18.10.2012]

1996 wurde Basel I um eine Marktrisikoregulierung ergänzt. Diese betrifft:

- Zinsänderungsrisiko und Aktienkursrisiko im Handelsbuch,
- Fremdwährungsrisiko und Rohstoffrisiko in der Bank.<sup>19</sup>

Die wichtigste Änderung des Ausschusses bezieht sich auf die Berechnungsart der Eigenkapitalanforderung. Es wurden zwei Optionen vorgeschlagen:

- ein Standardansatz,
- ein auf internen Modellen basierender Ansatz.<sup>20</sup>

<sup>16</sup>Vgl. Übelhör (2003), S.187

<sup>17</sup>Vgl. <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html> [Zugriff am 18.10.2012]

<sup>18</sup>Vgl. <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html> [Zugriff am 18.10.2012]

<sup>19</sup>Vgl. Balthazar (2006), S. 27

### 3.2. Kritik der Basel I

Der erste Basler Ausschuss hat durchaus positive Auswirkungen auf das Finanzsystem gehabt.

Basel I war eine Inspiration für weltweite Bankenregulierungen, wodurch für alle internationale Banken ein einheitliches Regelwerk entstanden ist. Infolge dessen haben heutzutage konkurrierende Banken aus verschiedenen Ländern einheitliche und gleichwertige Regulierungen in der Eigenkapitalanforderung.<sup>21</sup>

Außerdem war die Idee der Einführung von entsprechenden Risikogewichten für verschiedene Risikoklassen war ein großer Fortschritt im Bereich des Risikomanagements.<sup>22</sup>

Man hat auch beobachtet, dass durch die Einführung der Regelungen betreffend Mindestkapitalausstattung die Eigenkapitalquoten mehrerer Banken gewachsen sind und dadurch Verluste reduziert wurden.<sup>23</sup>

Basel I hat neben positiven Seiten auch viele Kritikstellen gehabt, was ein Grund für eine neue Gestaltung der Vereinbarung war.

Basel I war nicht risikosensitiv genug, da es nur das Kredit- und Marktrisiko berücksichtigte, nicht jedoch die individuellen Risiken einzelner Bilanzaktiva. Es war den Herausforderungen der Innovation und des Risikomanagements der Banken nicht ausreichend gewachsen.

Einer der wichtigsten Mängel war, dass Basel I die Regulierungsarbitrage begünstigte.

Nach der damaligen Eigenkapitalvereinbarung war das Risiko mit 8% gedeckt aber ohne Beachtung der unterschiedlichen Bonitäten der Kreditnehmer. Das führte dazu, dass schlechte Risiken im Bankbuch blieben und die guten das Bankbuch verlieren. Die Einteilung der vier Risikogewichtsklassen war einfach zu grob. Basel I hat das Risikomanagement der Banken nicht deutlich verbessert, da es eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Banken, Wertpapierhäusern, und Fonds entstand.<sup>24</sup>

Trotz der Regelungen von Basel I gab es keine Stabilisierung des Finanzmarktes, da es im Jahr 1997 zur Asienkrise kam.

---

<sup>20</sup>Vgl. Balthazar (2006), S. 28

<sup>21</sup>Vgl. Balthazar (2006), S. 32

<sup>22</sup>Vgl. Balthazar (2006), S. 32

<sup>23</sup>Vgl. Balthazar (2006), S. 33

<sup>24</sup>Vgl. Tumpel- Gurgerell [Zugriff am 25.11.2012]

## 4. Basel II

Nachdem mehr als zehn Jahre vergangen waren und die Situation des Finanzsystems, d.h. das Bankgeschäft, das Risikomanagement, die Aufsichtsansätze und die Finanzmärkte sich stark verändert hatten, wurde ein neuer Vorschlag vom neuen Ausschuss vorgelegt. Basel II basierte auf den alten Regelungen von Basel I, konzentrierte sich allerdings mehr auf das Risiko. Die neue Eigenkapitalvereinbarung bot mehr Flexibilität und eine risikogerechte Ausrichtung. Während sich Basel I auf ein einziges Risikomaß konzentrierte, gab die neue Vereinbarung mehr Acht auf die Überprüfung der Banken durch die Aufsicht und die Marktdisziplin. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 hat für die Bemessung des angemessenen Eigenkapitals eine einzige Methode verwendet. Die neue Regelung bot bei der Bestimmung der Eigenkapitalquote eine Mehrzahl von einfachen und fortgeschrittenen Ansätzen. Die neue Eigenkapitalvereinbarung versprach eine effizientere Führung der Bankgeschäfte auf Grund der Beachtung verschiedener Risiken.<sup>25</sup>

Die Umsetzung des Basler Ausschusses im europäischen Recht erfolgte durch die Anerkennung der Bankenrichtlinie (RL 2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (RL 2006/49/EG). Die Bankenrichtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und die Kapitaladäquanzrichtlinie die angemessene Eigenkapitalausstattung.<sup>26</sup>

Die wichtigsten Ziele von Basel II sind: Sicherheit und Stabilität des Finanzsektors, Wettbewerbsgleichheit, stärkere Orientierung an den tatsächlichen Risiken und Einführung einer Risikogewichtung (Rating).

Die Übernahme in das nationale Recht erfolgte durch das Bankwesengesetz. Dort befinden sich die Bestimmungen der Risikomessung, sowie interner Kapitalausstattung und die Veröffentlichungspflichten.<sup>27</sup>

Der Inhalt der neuen Eigenkapitalvereinbarung umfasst drei Säulen, die in folgender Abbildung dargestellt sind:

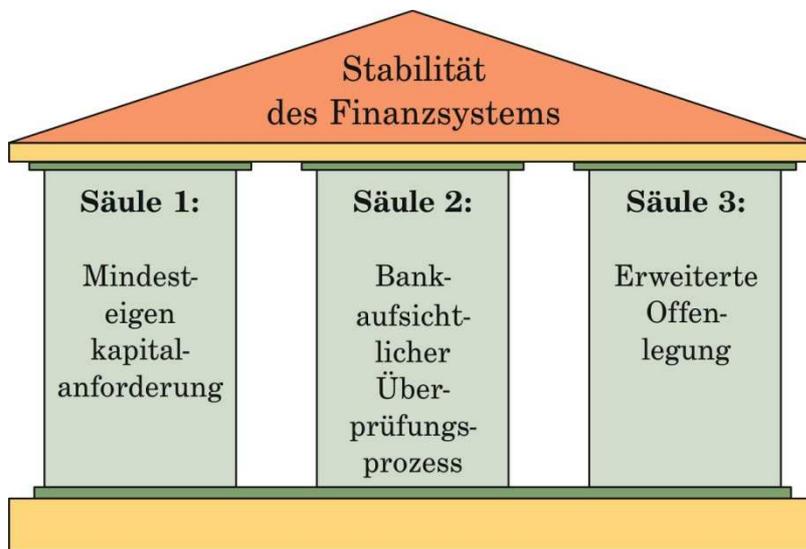
---

<sup>25</sup>Vgl. Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (2001), S.1f

<sup>26</sup>Vgl. Bertling(2009), S. 17f

<sup>27</sup>Pangl (2006)

**Abbildung 1: Drei Säulen Basel II**



Quelle: Eigene Darstellung

Die erste Säule befaßt sich mit der Eigenkapitalanforderung und bildet den wichtigsten Teil von Basel II für den Kreditnehmer. Die zweite und dritte Säule beziehen sich auf den Bankensektor.

#### **4.1. Säule I: Mindesteigenkapitalanforderung**

Die erste Säule „Mindesteigenkapitalanforderungen“ gibt die Berechnungsweise der Risiken aus dem Bankgeschäft und deren Unterlegung mit Eigenkapital an. Diese Säule ist für die Unternehmensfinanzierung relevant. Es werden drei Risikoarten unterschieden, denen unterschiedliche Ansätze untergeordnet sind:

- Kreditrisiko,
- Marktrisiko,
- operationelles Risiko.<sup>28</sup>

Die drei Risikoarten sind in der Abbildung sichtbar:

---

<sup>28</sup>Vgl. Steinbrügge (2008), S. 31

**Abbildung 2: Die möglichen Ansätze für jeweilige Risiken**

Kreditrisiko	Operationelles Risiko	Marktrisiko
Standardansatz	Basisindikatoransatz	Standardansatz
IRB- Ansatz  - IRB- Basisansatz  -Fortgeschrittener IRB- Ansatz	Standardansatz	Internes Modell
	Fortgeschrittener Messansatz	

Quelle: Eigene Darstellung

Die Eigenkapitalquote bleibt nach Basel I zwar unverändert 8%, die Berechnung wird aber dem Risiko angemessen. Für ein höheres Risiko (schlechte Bonität) wird eine höhere Eigenkapitalhinterlegung gefordert und für ein geringeres Risiko (gute Bonität) kann die Eigenkapitalquote sogar unter 8% angesetzt werden.<sup>29</sup>

Die Eigenkapitalquote wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Eigenkapital (unverändert)}}{\text{Kreditrisiko (stark verändert)} + \text{Marktrisiko(unverändert)} + \text{operationelles Risiko (neu)}} \geq 8\%$$

Die Berechnung der Eigenkapitalquote hängt von den drei Risiken ab, die in folgenden Unterkapiteln erläutert werden.

<sup>29</sup>Vgl. Schmidbauer (2004,) S.8

#### **4.1.1. Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist die Gefahr, dass der Kreditnehmer die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen teilweise oder vollständig nicht erbringt. Es ist die größte und bedeutsamste Risikoart in der Geschäftstätigkeit einer Bank. Man kann drei Arten von Kreditrisiko unterscheiden:

- Einzelrisiko,
- Volumenrisiko,
- Streuungsrisiko.<sup>30</sup>

Die Bonität und Kreditwürdigkeit jedes kreditnehmenden Unternehmens wird von der Bank nach einem Rating beurteilt. Die Bank entscheidet danach, ob sie den Kredit gewährt und unter welchen Konditionen.<sup>31</sup>

Für die Berechnung des Kreditrisikos gibt es zwei Methoden:

- Standardansatz,
- IRB- Ansatz (IRB- Basisansatz oder fortgeschrittener IRB Ansatz).

#### **Standardansatz**

Im Standardansatz erfolgt die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung wie in Basel I:

$$\text{Eigenkapitalunterlegung} = \text{Kreditsumme} \times 8\% \times \text{Risikogewicht}$$

Das Risikogewicht wird nun in Basel II auf Basis externer Ratings bestimmt, die ein Bild der Bonität des Kreditnehmers geben.

Die Ratings kommen meistens von einer anerkannten Ratingagentur. Zu den wichtigsten gehören Moody's, Standard&Poor's und Fitch IBCA.<sup>32</sup>

Die Ratingagenturen müssen von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannt werden und folgende sechs Kriterien erfüllen:

---

<sup>30</sup>Vgl. Krumnow (2000), S.848

<sup>31</sup>Schmidbauer (2004,) S.9

<sup>32</sup>Vgl. Bruckner (2003), S.13

- objektive Ratingbeurteilung,
- die Agentur ist unabhängig von den Interessensgruppen,
- transparente Vergabe der Ratings und internationaler Zugang zu dem Rating,
- Veröffentlichung des Ratingergebnisses,
- Ratings unterliegen permanenter Kontrolle,
- glaubwürdige Bonitätsbeurteilung.<sup>33</sup>

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Risikogewichte für Kredite an Staaten, Kreditinstitute, Unternehmen und Retailkunden in Abhängigkeit von den jeweiligen Ratings anerkannter Ratingagenturen.<sup>34</sup>

**Tabelle 3: Risikogewichte im Standardansatz**

		Bonitätsstufe (Rating) / Risikogewichte						
		AA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	unter B-	
<b>Kreditnehmer</b>		1	2	3	4	5	6	ohne Rating
Staaten		0%	20%	50%	100%	100%	150%	100%
Banken		20%	50%	100%	100%	100%	150%	100%
Unternehmen		20%	50%	100%	100%	150%	150%	100%
Retail	Hypotekarischbesicherte Kredite							35%
	Andere Forderungen aus dem Retailgeschäft							75%

Quelle: Eigene Darstellung

Neu ist das Risikogewicht von 150, das für die ausgefallene Forderungen bemessen wird. Eine Forderung gilt als ausgefallen, wenn entweder ein Schuldner seine Forderung mehr als 90 Tage nicht begleicht oder der Schuldner seine Kreditverpflichtungen nicht vollständig erfüllt.

- durch Immobilien besicherte Forderungen,
- Forderungen mit hohem Risiko,
- kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen,
- Treuhandvermögen,
- Regionale Gebietskörperschaften,
- Multilaterale Entwicklungsbanken,
- Institute (Finanzinstitute),

<sup>33</sup>Vgl. Steinbrügge (2008), S. 36f

<sup>34</sup>Vgl. Raifeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.15ff

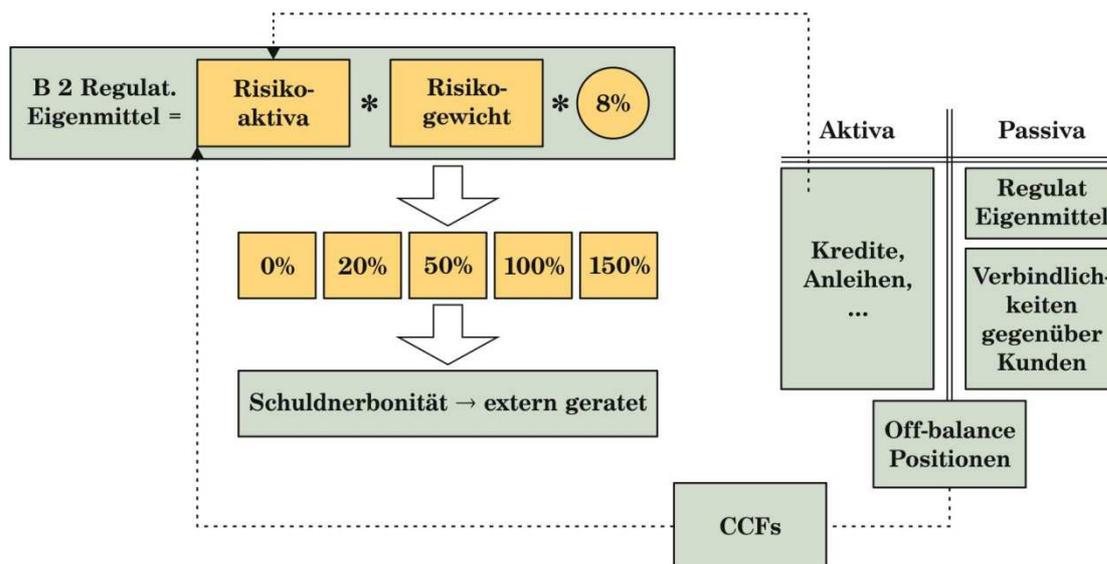
- Retail,
- überfällige Forderungen,
- Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen,
- Forderungen in Form von Investmentfondanteilen mit Rating,
- sonstige Positionen.<sup>35</sup>

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung erfolgt in dem man sämtliche Risikoaktiva eines Kreditinstitutes mit 8% und mit dem jeweiligen Risikogewicht multipliziert.

Nach Basel II werden bei der Eigenmittelunterlegung auch die außerbilanziellen Geschäfte (Off-balance Positionen) berücksichtigt. Sie werden mit dem Parameter Credit Conversion Factor (CCF) umgerechnet und danach zu den Risikoaktiva dazugezählt.<sup>36</sup>

Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses ist auf der Abbildung 3 gezeigt.

**Abbildung 3: Berechnung des Eigenkapitalerfordernisses**



Quelle: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.18

<sup>35</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.15

<sup>36</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.18

## IRB-Ansatz

Während sich die Standardmethode auf den externen Ratings stützt, geht es bei dem IRB Ansatz um die bankinternen Ratings. Es wird zwischen dem IRB-Basisansatz und dem fortgeschrittenen IRB Ansatz unterschieden.

Zu der Berechnung der Risikogewichtung werden Risikoparameter einbezogen, die in der Abbildung 5 veranschaulicht sind. Im IRB-Basisansatz berechnet die Bank nur die Ausfallwahrscheinlichkeit, alle anderen Parameter sind von der Aufsicht vorgegeben. Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz berechnet das Kreditinstitut alle Parameter selbst.<sup>37</sup>

**Tabelle4: Risikoparameter**

	Standardansatz	IRB- Basisansatz	Fortgeschrittener IRB- Ansatz
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Aufsichtsbehörde	Bank	Bank
Verlust bei Ausfall (LGD)		Aufsichtsbehörde	wahlweise Bank
Erwartete Forderungshöhe bei Ausfall (EAD)			
Restlaufzeit (M)			
Kreditderivate			

Quelle: Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.19

Zur Berechnung des Eigenkapitalerfordernisses im IRB- Ansatz wird erstens eine Korrelation geschätzt:

$$\text{Korrelation (R)} = 0,12 \cdot \frac{1-e^{-50 \cdot PD}}{1-e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1-e^{-50 \cdot PD}}{1-e^{-50}}\right)$$

Außerdem wird der Restlaufzeitfaktor berechnet:

$$\text{Restlaufzeitfaktor (b)} = (0,11852 - 0,05478 \ln(PD))^2$$

Für die Berechnung des Risikogewichtes gibt es folgende Formel, die zwei vorherige Werte nutzt:

<sup>37</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.19f

$$\text{Risikogewicht (RW)} = 1,06 \cdot 12,5 \cdot \left[ \frac{LGD \cdot N \left( \frac{G(PD)}{\sqrt{1-R}} + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - PD \cdot LGD}{\frac{1+(M-2,5) \cdot b_{38}}{1-1,5 \cdot b}} \right]$$

Die Eigenkapitalanforderung ergibt sich dann ausschließlich aus der Multiplikation des Kreditexposures, des Risikogewichtes und des Eigenkapitalfaktors.

#### 4.1.2. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Bankunternehmens herzuleiten. Wegen der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen entsteht die Gefahr von Verlusten.

Zu dem operationellen Risiko zählen also das Risiko aus unzureichenden Informationssystemen oder internen Kontrollsystemen, das Risiko elementarer Ereignisse (z.B. Hochwasser, Blitzschlag, Brand etc.), Risiken durch menschliches Versagen sowie Rechtsrisiken und externe Einflussfaktoren wie zum Beispiel Stromausfall.<sup>39</sup>

Bisher war das operationelle Risiko über Kapitalpolster von Markt- und Kreditrisiken abgedeckt. In Basel II hingegen ist es als neue Risikokategorie definiert.

Um eine Schätzung des operationellen Risikos zu ermöglichen wurden drei Ansätze formuliert:

- Basisindikatoransatz,
- Standardansatz,
- Fortgeschrittener Messansatz.

#### Basisindikatoransatz

Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erfolgt in dem Basisindikatoransatz auf Basis eines einzigen Indikators, mit einem fix vorgegebenen Prozentsatz von 15%. Als Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge zu erwähnen. Da nach diesem Ansatz das

---

<sup>38</sup>N(x)...kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen

G(z)... inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen

<sup>39</sup>Vgl. Schmidbauer (2004,) S.9

operationelle Risiko nur pauschal geschätzt wird ist diese Methode am wenigsten risikosensitiv.<sup>40</sup>

### **Standardansatz**

Im Standardansatz werden die Tätigkeiten der Kreditinstitute den Geschäftsfeldern zugeordnet. Zu den Geschäftsfeldern gehören:

- Privatkundengeschäft,
- Vermögensverwaltung,
- Wertpapierprovisionsgeschäft,
- Depot- und Treuhandgeschäfte,
- Firmenkundengeschäft,
- Handel,
- Unternehmensfinanzierung und Unternehmensberatung,
- Zahlungsverkehr und Abwicklung.

Für jedes Geschäftsfeld ist ein Indikator mit einem Prozentsatz vorgesehen. Die Eigenmittelerfordernis ergibt sich ausschließlich aus der Summe der Mindesteigenmittelerfordernisse aller Geschäftsfelder. Der Standardansatz zeigt also eine größere Risikosensitivität als der Basisindikatoransatz.<sup>41</sup>

### **Fortgeschrittener Messansatz**

Zur Verwendung dieses Ansatzes ist das Einverständnis der FMA erforderlich. Eine Bemessung der Eigenkapitalforderungen erfolgt anhand von differenzierten Faktoren und Indikatoren. Man kann zwischen zwei Methoden unterscheiden: interner Bemessungsansatz und Verlustverteilungsansatz. Der fortgeschrittene Messansatz weist die größte Risikosensitivität der drei Methoden zur Berechnung des operationellen Risikos auf.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.24

<sup>41</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.25f

<sup>42</sup>Vgl. Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2006), S.26f

### **4.1.3. Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist von der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen beeinflusst. Es gibt verschiedene Arten von Marktpreisrisiko:

- Zinsänderungsrisiko,
- Währungsrisiko,
- Aktienkursrisiko,
- Rohwarenrisiko,
- Volatilitätsrisiko bei der Berücksichtigung von Derivaten.

Es gibt zwei Modelle zur Berechnung von Marktrisiken, die sich seit Basel I nicht geändert haben:

- Standardansatz,
- Internes Modell.

## **4.2. Säule II: Aufsichtsrechtliche Kontrolle**

Da die Banken zunehmend die Kapitalvorschriften umgehen, entstand die Idee der zweiten Säule in der neuen Basler Vereinbarung. Die aufsichtsrechtliche Kontrolle stellt eine wichtige Neuerung bei Basel II dar. Die zweite Säule ist ein integraler Bestandteil des neuen Kapitalakkords, die zwischen der Mindestkapitalanforderung und der erweiterten Offenlegung platziert ist.<sup>43</sup>

Das von Basel II angestrebte aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren hat zwei wesentliche Ziele. Zum einen sollen die Banken aufgefordert werden, ihre internen Verfahren zur Beurteilung der Risikosituation sowie der angemessenen Kapitalausstattung dauernd zu verbessern. Zum anderen werden Anreize für die Banken geschaffen, neue Methoden des Risikomanagements und der internen Kontrollen kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S.30

<sup>44</sup>Vgl. Cluse(2005),S.567f

Der aufsichtsrechtliche Überprüfungsprozess ist auf vier Grundsätzen aufgebaut:

- Verfahren zur Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung,
- Überprüfung der internen Beurteilungen und Strategien,
- Erwartung einer höheren Eigenkapitalausstattung als vorgeschrieben,
- Prinzip des frühzeitigen Eingreifens.<sup>45</sup>

#### **4.2.1. Verfahren zur Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung**

Nach dem ersten Grundsatz sollten die Banken über ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer gesamten Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen. Außer der Erfüllung der Mindestanforderungen der ersten Säule sollten die Kreditinstitute verfeinerte Techniken entwickeln, um Kapital und Risiko in Beziehung zu setzen als auch das Kapitalniveau nicht nur zum Stichtag sondern auch in Zukunft aufrechterhalten zu können.<sup>46</sup>

Es wird von den Instituten verlangt, dass ihre internen Kapitalziele mit dem Gesamtrisikoprofil der Bank und der aktuellen Geschäftssituation übereinstimmen.<sup>47</sup>

Die Pflicht des Vorstandes im Rahmen des Überprüfungsverfahrens ist es, auf die Konjunktursituation zu achten. Die Angemessenheit der Kapitalunterlegung soll durch strenge, zukunftsorientierte Stress-Tests verifiziert werden, die mögliche negative Ereignisse oder Veränderungen des Marktumfeldes mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bank simulieren.<sup>48</sup>

Zur Erreichung einer angemessenen Kapitalausstattung sind folgende fünf Schritte definiert:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan,
- Solide Beurteilung des Eigenkapitals,
- Umfassende Einschätzung der Risiken,
- Überwachung und Berichtswesen,
- Überprüfung des internen Kontrollsystems.

---

<sup>45</sup>Vgl. Cluse(2005),S.569

<sup>46</sup>Vgl. Cluse (2005), S.570

<sup>47</sup>Vgl. Cluse (2005), S.570

<sup>48</sup>Vgl. Cluse (2005), S.570

#### **4.2.2. Überprüfung der internen Beurteilungen und Strategien**

Der zweite Grundsatz sagt: “Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind“.<sup>49</sup>

Es gibt Vorgaben für die Aufsicht, wie sie die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren soll. Prinzipiell sollen regelmäßige Prozesse entwickelt werden, in denen die Bank über ihre Kapitalausstattung, ihr Risikoprofil, das daraus resultierende Kapitalniveau sowie die Qualität des gehaltenen Kapitals informiert. Überdies muss das interne Kapitalbemessungssystem einer Bank überprüft werden. Wesentlich beim zweiten Grundsatz ist die Qualität des Risikomanagements und des Risikocontrollings. Die Aufsicht übernimmt nicht die Aufgaben der Geschäftsführung, sie hat aber viele andere Möglichkeiten zur Auswahl: Vor-Ort Prüfungen, Überprüfung anhand eingereicherter Unterlagen, Gespräche mit dem Bankmanagement, Überprüfung der Arbeit externer Prüfer, regelmäßige Berichterstattung.<sup>50</sup>

Da bei Analysen der Banken Fehler auftreten können hat die Aufsicht die Aufgabe, die Analysen zu kontrollieren. Dabei wird die Angemessenheit der Risikoeinschätzung sowie der Kapitalausstattung überprüft. Es werden von der Aufsicht auch die Kontrolleinrichtungen der Bank sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen beurteilt. Falls die Aufsicht mit den Ergebnissen der Überprüfung nicht zufrieden ist, so soll sie darauf angemessen reagieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.<sup>51</sup>

#### **4.2.3. Erwartung einer höheren Eigenkapitalausstattung als vorgeschrieben**

In der ersten Säule des Basler Ausschusses, die die Eigenkapitalunterlegung betrifft, gibt es einen Kapitalpuffer für eine Abdeckung des Risikos. Die Aufsichtsinstanzen sollen im Rahmen des dritten Grundsatzes beobachten, ob die Mittel ausreichend sind im Vergleich zur

---

<sup>49</sup>Bank für internationalen Zahlungsausgleich (2001), S.115f

<sup>50</sup>Vgl. Cluse (2005), S.574f

<sup>51</sup>Vgl. Cluse (2005), S. 575ff

spezifischen Situation am Markt sind. Sie sollen die Banken dazu auffordern, mit einem höheren Puffer, als dem von der ersten Säule vorgeschriebenen, zu rechnen.<sup>52</sup>

#### **4.2.4. Prinzip des frühzeitigen Eingreifens**

Nach dem vierten Grundsatz wird von den Aufsichtsbehörden verlangt, dass sie bereits dann eingreifen, wenn erste Signale für ein Absinken der Kapitalquote erkennbar sind. Sie haben eine Vielzahl von Möglichkeiten um die Banken bei der Einhaltung der Kapitalvorschriften zu fordern:

- Intensivere Überwachung der Bank,
- Beschränkung oder Untersagen von Dividendenzahlungen,
- Verpflichtung zur Aufstellung und Umsetzung eines Sanierungsplanes,
- Verpflichtung zur schnellen Neuaufnahme von Kapital.<sup>53</sup>

### **4.3. Säule III: Erweiterte Offenlegung**

Das Drei-Säulen Modell wird über die „Erweiterte Offenlegung“ ergänzt. Die Erweiterte Offenlegung soll die Markttransparenz erhöhen, indem grundsätzliche Informationen zur Organisations- und Risikostruktur zu veröffentlichen sind. Transparenzanforderungen ermöglichen die Nutzung der Marktmechanismen für bankenaufsichtliche Ziele. Gut informierte Marktteilnehmer sind in der Lage ein risikobewusstes Unternehmen mit wirksamem Risikomanagement zu erkennen und vorzuziehen. Da sowohl eine möglichst große Transparenz als auch der Schutz vertraulicher Informationen nur schwer vereinbar sind, hat man ein flexibles Konzept erarbeitet. Bei dem Umfang und der Häufigkeit der Offenlegung werden die Prinzipien der Wesentlichkeit berücksichtigt.<sup>54</sup>

Institute sollten über eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik verfügen, die besagt, welche Informationen offenzulegen sind und welche internen Kontrollen dem Offenlegungsprozess unterliegen. Die Institute sollten auch geeignete Maßnahmen zum Monitoring ihrer Offenlegungspolitik haben.<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup>Vgl. Cluse(2005), S.577

<sup>53</sup>Vgl. Cluse (2005), S.578

<sup>54</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S.32f

<sup>55</sup>Vgl. Cluse (2005), S.595

Um eine öffentliche Kontrolle der Institute zu gewährleisten sind die Transparenzvorgaben einzuhalten. Diese Transparenzanforderungen beziehen sich auf vier Bereiche:

#### 1. Anwendung der Eigenkapitalvorschriften

Es ist bekanntzugeben, welche Gesellschaften zur Unternehmensgruppe gehören und wie diese Beteiligungen bei der Berechnung der Risikopositionen und der haftenden Eigenmittel berücksichtigt wurden.

#### 2. Eigenkapitalstruktur

Hier sind die Art und der Umfang der einzelnen Kapitalelemente und die haftenden Eigenmittel, besonders das Kernkapital, gemeint.

#### 3. Eingegangene Risiken

Um die Einschätzung der Risikopositionen und des Risikomanagements einer Bank dem Marktteilnehmer zu ermöglichen, sind eingegangene Risiken offenzulegen. Gemeint sind die vier wesentlichen Risiken: das Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Zinsänderungsrisiko. Damit soll eine Vorstellung der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der gewählten Risikosteuerungsverfahren geschaffen werden.

#### 4. Eigenkapitalausstattung

Eigenkapitalanforderungen in den einzelnen Risikobereichen müssen ebenfalls zusammen mit der Eigenkapitalkennziffer offengelegt werden. Dadurch wird vermittelt, wie das Verhältnis des regulatorischen Kapitals im Vergleich zum ökonomischen Kapital aussieht.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S.32f

#### **4.4. Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität**

Der Finanzmarkt ist im Gegensatz zum Gütermarkt, ein Markt, auf dem mit Kapital gehandelt wird. Er wird in nationale und internationale Finanzmärkte unterteilt. Je nach Gegenstand der Finanzverträge kann auch eine Unterscheidung in den Geldmarkt, Kapitalmarkt und den Devisenmarkt erfolgen. Am Geldmarkt wird mit Wertpapieren und kurzfristigen Krediten gehandelt. Die übrigen Kredite, die auf Grund ihrer Laufzeit nicht dem Geldmarkt zugeordnet werden, gehören zum Kreditmarkt. Am Kapitalmarkt werden durch Wertpapiere verbrieft, langfristige Kredite sowie Aktien gehandelt; auf dem Devisenmarkt hingegen passiert der Austausch von Währungen.<sup>57</sup>

Den Finanzmärkten kommt eine große Bedeutung auf Grund ihrer Rolle bei der Allokation knapper Ressourcen zu. Der Finanzsektor stützt alle anderen Wirtschaftssektoren indem das Kapital von den Überschussbereichen in die Defizitbereiche gelenkt wird. Aus diesem Grund muss an der Stabilität des Finanzmarktes ein besonderes Interesse bestehen.<sup>58</sup>

Auf dem Finanzmarkt sind die Zahlungsmittelüberschüsse zur Anlage von den Kapitalgebern bereitgestellt und die Kapitalnehmer fragen nach diesem Zahlungsmittel. Die Kapitalanleger und Kapitalgeber sind über Finanzintermediäre zusammengebracht.<sup>59</sup> Eine der wichtigsten Institutionen der Finanzintermediäre sind wiederum die Banken. Daher wird der Einfluss des Basler Ausschusses im Zuge der Analyse der Finanzmarktstabilität die Situation des Bankensektors überprüft und danach die Finanzkrise von 2007 besprochen.

##### **4.4.1. Neuerungen: Chancen und Schwachstellen im Bankensektor**

Man hat viel Hoffnung in den Nachfolger des ersten Basler Ausschusses, Basel II, gelegt. Basel II hat viele Neuerungen mit sich gebracht, die eine Revolution im Kreditmanagement hervorgerufen haben.

Die wichtigste Verbesserung von Basel II gegenüber der alten Regelung ist, dass die Kreditpositionen der Banken entsprechend der Bonität des jeweiligen Kreditnehmers mit Eigenkapital zu unterlegen sind.<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Klein (2000), S.20ff

<sup>58</sup> Vgl. Christl (2005), Vortrag, 31.08.2005

<sup>59</sup> Vgl. Klein (2000), S. 20ff

<sup>60</sup> Vgl. Meister (2003), S. 16

Basel II differenziert nach dem Risikogehalt des Kredites. Das heißt, für mehr Risiko wird mehr Eigenkapital gefordert. Die Kreditnehmer sind im Rahmen der Bonitätsprüfung zur Abschätzung des Risikos geprüft und entsprechend mit Ratings eingestuft.

Damit werden Qualität und Transparenz bei der Kreditentscheidung gewährleistet und es wird ein Anreiz zur Verbesserung des Risikomanagements erweckt.

Für die Berechnung des Kreditrisikos wurden zwei Hauptansätze gefunden, der Standardansatz und der auf internen Ratings basierende Ansatz. Es ist ein großer Fortschritt, dass die Banken selbst die Ratings im Rahmen des IRB-Ansatzes kalkulieren können. Die Institute, die sich für den einfachen internen Ansatz entscheiden, müssen nur die Ausfallswahrscheinlichkeit des Kreditnehmers schätzen, während die, die den fortgeschrittenen IRB Ansatz wählen, auch die übrigen Risikoparameter selbst ermitteln müssen. Allerdings ist eine Qualifizierung in den zwei Ansätzen vorgesehen und sie kann zur Spaltung des Bankensektors führen.

Im Ganzen soll nach Basel II die Höhe des Eigenkapitals im Bankensystem auf dem bisherigen Niveau bleiben. Auf Grund von verschiedenen Berechnungsmethoden und der unterschiedlichen Bonität der Bankportfolien werden die Eigenkapitalanforderungen sehr differenziert und daher kann die Konsistenz der Kalkulationen fehlen.

Die Nutzung interner Rating-Systeme und verfeinerter Risikomessverfahren begünstigt die Finanzmarktaktivitäten der Banken. Die Bankenaufsicht erhofft sich, dass viele Institute zu einer aktiven Kreditrisikosteuerung übergehen und ihre Kreditportfolien nach der angestrebten Risikostruktur ausrichten werden. Zu diesem Zweck setzen die Banken Instrumente zur Verbriefung von Forderungen ein. Es können damit Teile des Kreditportfolios am Kapitalmarkt verkauft und eine größere Anzahl an Vergaben von Krediten erzielt werden.<sup>61</sup>

Die Regelungen betreffend Eigenkapitalanforderungen haben eine große Auswirkung auf das Kreditvergabeverhalten der Banken. Basel II ist stärker auf das Risiko ausgerichtet, was sich in höheren Kreditzinsen für risikoreichere Unternehmenskredite widerspiegelt. Es gibt größeren Bedarf im Bereich des Risikomanagements und der Entwicklung des Risikomessverfahrens sowie des Risikosteuerungsverfahrens.

---

<sup>61</sup>Vgl. Meister (2003), S. 16f

Basel II hat das Ziel, die Stabilität und Solidität des Finanzsystems zu fördern sowie seine Funktionsfähigkeit zu unterstützen. Banken tragen zu der Entwicklung der Realwirtschaft bei indem sie die Kredite vergeben und andere finanzielle Dienstleistungen anbieten. Durch die verstärkte Risikoorientierung im Bankensektor trägt Basel II dazu bei, dass Kreditinstitute auf einer solideren Basis aufbauen.<sup>62</sup>

Basel II stellt auch viele Herausforderungen für Banken dar. Wegen des Ratings wurde ein Konkurrenzkampf der Kreditinstitute um gut geratete Unternehmen geschaffen da dort die Kredite billiger sind. Durch die Implementierung des internen Ratings entsteht ein höherer Organisationsaufwand, und die Datenbeschaffung ist umständlicher. Die Prinzipien des zweiten Basler Ausschusses bilden einen Anreiz zur Verbesserung des internen Risikomanagements.

#### **4.4.2. Finanzkrise**

Obwohl die Regelwerke Basel I und Basel II zum Ziel hatten, die Risiken für Banken zu minimieren, konnte die Wirtschaftskrise nicht verhindert werden. Die Eigenkapitalrücklagen wurden durch Wertverluste auf Grund von den überbewerteten Wertpapieren ausgelöst. Die Kreditinstitute wurden bei unter 8% Eigenkapital von der Gesamtrisikosumme als insolvent definiert und galten folglich als zahlungsunfähig. Eigenkapitalrücklagen dienten Aufdeckung der Ausfallrisiken.

Die Finanzkrise lähmte die Entwicklung der Realwirtschaft und trug zum Auftragsrückgang bei. Viele Unternehmen brauchten zusätzliches Kapital in Form von Krediten, die aber in der gegebenen Situation nur sehr vorsichtig gewährt wurden. Dies geschah solange die Banken am Rücklagenlimit balancierten und selbst Kredite von der europäischen Zentralbank beschaffen mussten. Die Kreditinstitute konnten die Kredite nicht bis zu ihren Leistungsgrenzen vergeben, da sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer in Schwierigkeiten geraten wären. Die Banken waren daher sehr zurückhaltend bei der Kreditvergabe.

Dies bewirkte schlußendlich einen rezessiven Effekt auf die gesamte Wirtschaft.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup>Vgl. Meister (2004), S.3ff

<sup>63</sup>Vgl. Schuster [Zugriff am 25.11.2012]

Mit Basel II wurden Mängel in den vorherigen Regelungen behoben. Das Ziel war, regulatorisches Eigenkapital besser an Risiken anzupassen und eine Regulierungsarbitrage zu verhindern. Allerdings hat Basel II die Krise nicht anhalten können, die sämtliche Schwächen damaliger Regulierungen aufzeigte. Eines von vielen Problemen war, die zu starke Abhängigkeit von Ratings sowie die Tatsache, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden (z.B. die prozyklische Wirkung, unvorsichtige Verwendung von Spezialgesellschaften oder Engagements in komplexe Produkte usw.). Außerdem war Basel II auf einzelne Institute konzentriert und hat systemische Risiken nicht erfasst.<sup>64</sup> „Die Krise hat gezeigt, dass Art und Umfang von Systemrisiken im Finanzsektor nicht nur mit der potenziellen Illiquidität oder Insolvenz großer Finanzinstitute zusammenhängen, sondern auch mit der engen Verflechtung der Finanzinstitute, -märkte und -infrastrukturen“.<sup>65</sup>

Die Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen hatten kein umfassendes Gesamtbild des Finanzsektors, da eine makro- prudenzielle Finanzaufsicht fehlte. Zu viele Finanzinstitute konzentrierten sich auf ähnlichen Risiken. Dadurch war es schwieriger das zunehmende Ungleichgewichte, das für die Sicherheit des Finanzsektors erdrückend ist, zu erkennen und richtig zu bewerten.

Basel II strebte an, das Eigenkapital besser an die Risiken anzupassen. Das implizierte, dass die Risikogewichtung den Hauptänderungen unterlag und die Definition von Kapital unverändert blieben. Die Verlustaufnahme stützte sich zu viel an Hybridinstrumenten, die als das aufsichtsrechtliche Eigenkapital miteinberechnet waren. In der Krise waren die Hybridinstrumente letztlich doch nicht in der Lage, die Verluste aufzudecken.

Die Finanzinstitute konnten ihre Verluste nicht mehr absorbieren, auch wenn die Eigenkapitalunterlegung noch oberhalb der vorgeschriebenen Grenze lag. Aus diesem Grund waren in vielen Ländern umfangreiche staatliche Interventionen erforderlich, nachdem sich die Verluste verbreitet hatten.

Letztendlich dauerte die Umsetzung von Basel II sehr lange, weil das Regelwerk international vereinbart werden mußte. Als die Krise eintrat, war Basel II von manchen wichtigen Industrieländern (z.B. USA) noch nicht vollständig umgesetzt worden.

---

<sup>64</sup>Vgl.Tumpel- Gurgerell [Zugriff am 25.11.2012]

<sup>65</sup>Tumpel- Gurgerell [Zugriff am 25.11.2012]

Basel II ist nicht für die Wirtschaftskrise verantwortlich, allerdings war es ein Element, das ihre Entfaltung beeinträchtigt hat. Auch wenn das Regelwerk vollständig umgesetzt worden wäre, hätte es die Krise zwar nicht aufhalten, aber nur manche ihrer Folgen mildern können.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup>Vgl. Tumpel- Gurgerell [Zugriff am 25.11.2012]

## 5. Basel III

### 5.1. Allgemein

Die Finanzkrise hat das Finanzsystem an den Rand des Zusammenbruchs gebracht. Die Konsequenzen der Krise waren unvermeidbar. Deswegen erarbeitete man eine neue Initiative, um eine nächste Krise ähnlichen Ausmaßes unwahrscheinlich zu machen.<sup>67</sup>

Im Dezember 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Änderungen der internationalen bankaufsichtlichen Anforderungen unter den Namen Basel III beschlossen und veröffentlicht. Diese Regelungen galten als Ergänzung des vorherigen Rahmenwerkes Basel II. Der Inhalt von Basel III basierte auf den Erfahrungen von Basel II sowie auf den Erkenntnissen aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Der Basler Ausschuss will mit den Neuerungen die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor stärken und damit die Widerstandsfähigkeit der Banken gegen Krisen verbessern.<sup>68</sup>

Das Maßnahmenpaket Basel III sollte bis Ende 2012 in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden um dann ab 1.Jänner 2013 in Kraft treten zu können. Diese Regelungen sollen schrittweise bis 1. Jänner 2019 gänzlich eingeführt werden.<sup>69</sup>

Die Vorschriften der Basel III scheinen in Form einer Richtlinie („CRD IV“) sowie einer Verordnung („CRR“) im europäischen Recht auf.

Basel III beschäftigt sich mit folgenden Bereichen:

- Definition und Begrenzung der anrechenbaren Eigenmittel,
- Änderungen im Bereich der Mindesteigenmittelanforderungen,
- Einführung einer Leverage Ratio,
- Maßnahmen zur Reduktion der Prozyklilität,
- Einführung von Liquiditätskennzahlen.<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup>Vgl. Schackmann- Fallis, S.3 [Zugriff am 30.11.2012]

<sup>68</sup>Vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht [Zugriff am 30.11.2012]

<sup>69</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.5[Zugriff am 30.11.2012]

<sup>70</sup>Vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht [Zugriff am 30.11.2012]

## 5.2. Neue Kapitalbestimmungen

Der Ausbruch der Krise zeigte, dass die Banken nicht über genug Eigenkapital hoher Qualität verfügten. Die Kreditinstitute waren gezwungen in den schwierigsten Zeiten, in der Krise, ihr hartes Kernkapital (Grundkapital) zu vergeben.<sup>71</sup> Es ist von großer Wichtigkeit, dass eine hochwertige Eigenkapitalbasis der Deckung der eingegangenen Risiken dient. Die Krise hat gezeigt, dass Kreditverluste und Abschreibungen direkt mit einbehaltenen Gewinnen gedeckt wurden, die Teil des materiellen Eigenkapitals der Bank waren. Es hat sich außerdem herausgestellt, dass das Eigenkapital nicht in allen Ländern einheitlich definiert war. Das führte dazu, dass die Qualität des Eigenkapitals der verschiedenen Institute nicht richtig eingeschätzt und verglichen werden konnte.<sup>72</sup>

Der Grundgedanke des Basel III-Rahmenwerkes ist die Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition. Das Ziel ist es, dass die Qualität und die Quantität des Eigenkapitals der Banken verbessert wird sowie ihre Ermittlung für alle Marktteilnehmer einheitlich und transparent wird. Diese Vorgaben werden durch strengere Anerkennungsvoraussetzungen für aufsichtliche Kapitalbestandteile, schärfere Abzugsvorschriften bei der Ermittlung der Kapitalbasis, erweiterte Offenlegungsvorschriften für die Banken sowie eine höhere Kernkapitalquote erreicht.<sup>73</sup>

### Eigenkapitalqualität

Die Qualität der Kapitalbasis eines Instituts bestimmt die Widerstandsfähigkeit gegen unvorteilhafte Entwicklungen der Vermögenswerte. Nach Basel II wurden „Qualitätsstufen“ definiert, die in unterschiedlichen Situationen einen ausreichenden Verlustpuffer gewährleisten sollten. In der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass die Qualität der Elemente der Kapitalbasis in Bezug auf ihre Verlustabsorptionsfähigkeit nicht ausreichend war. Besonders die Höhe des „harten“ Eigenkapitals, also des eingezahlten Kapital, und der Rücklagen innerhalb des regulatorischen Eigenkapitals, hat sich als zu gering herausgestellt.

Die überarbeitete Definition des Eigenkapitalbegriffs soll nun diese Mängel nivellieren. Der Basel III-Entwurf nennt nur noch zwei Kapitalsegmente:

---

<sup>71</sup> Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, s. 4 [Zugriff am 30.11.2012]

<sup>72</sup> Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, s. 3 [Zugriff am 30.11.2012]

<sup>73</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, S.7 [Zugriff am 30.11.2012]

- das Tier 1-Kapital, das auf laufende Verluste bis zu einem bestimmten Grad zugreifen soll und damit ein Fortbestehen des Instituts (Going Concern) gewährleistet
- das Tier 2-Kapital wird dann zur Haftung herangezogen wenn die Überlebensfähigkeit des Instituts gefährdet ist. Es dient der möglichst vollständigen Befriedigung der Fremdkapitalgeber im Insolvenzfall (Gone Concern).

Das Tier 1-Kapital ist auf zwei Komponenten aufgeteilt: Tier 1a („hartes“ Kernkapital) sowie das zusätzliche Tier 1b (zusätzliches Kernkapital). Tier 1a besteht aus eingezahltem Stammkapital bzw. äquivalenten Kapitalformen bei Nicht-Kapitalgesellschaften sowie Gewinnrücklagen. Es wurde ein Katalog mit 14 Anforderungen erstellt, der die Klassifikation von Eigenkapitalkomponenten als Tier 1a erleichtern soll. Diese Kriterien sollen sicherstellen, dass das berücksichtigte Kapital nachrangig allen anderen Formen der Finanzierung ist, dem Institut unbegrenzt zur Verfügung steht und uneingeschränkt für den Ausgleich von Verlusten genutzt werden kann. Für das Tier 1b-Kapital sind hingegen separate Mindestkapitalquoten bestimmt. Zulässige Instrumente werden ebenfalls anhand von 14 Kriterien ausgewählt. Allgemein wird gefordert, dass das Institut allein über die Zahlungen aus diesen Finanzierungsformen entscheidet, die Instrumente voll an Verlusten teilnehmen und sie grundsätzlich unbefristet sind.

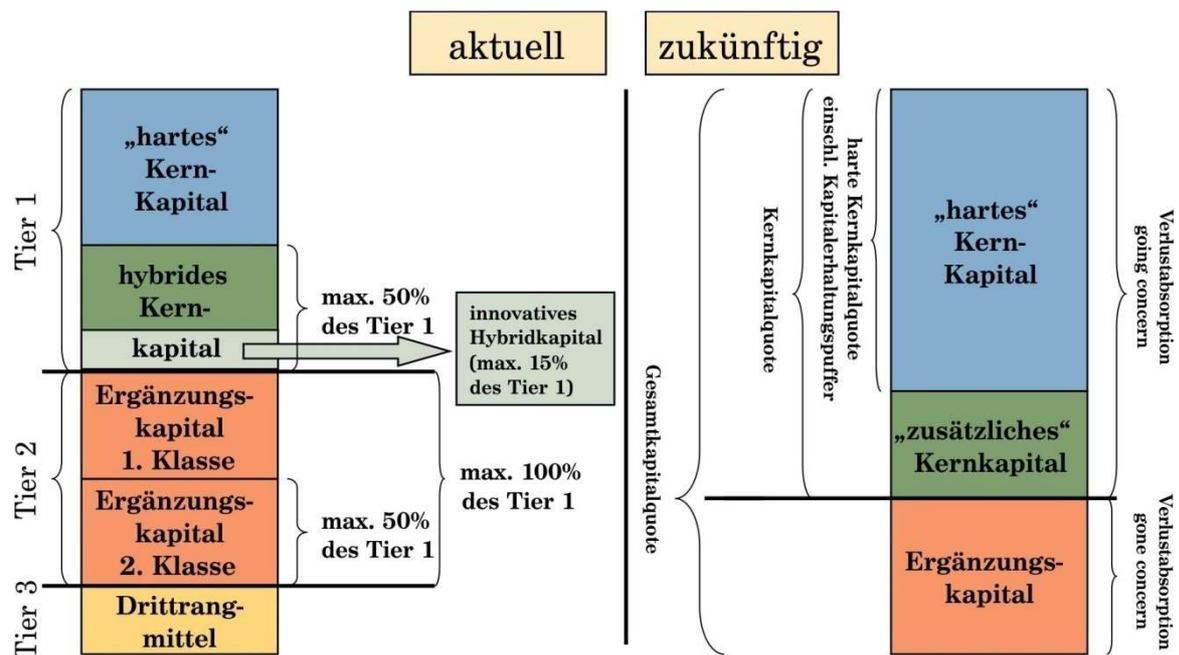
Für das Tier 2-Kapital (Ergänzungskapital) wurde auch ein Katalog von Kriterien erstellt, die für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung zu erfüllen sind. Es wird verlangt, dass das Kapital den Einlagen und dem Fremdkapital des Instituts zweitrangig ist. Tier 2-Kapital soll dem Institut im Gone Concern-Fall als Haftungsgröße zur Verfügung stehen. Der Gone Concern-Zustand tritt jedoch nicht erst bei Liquidation des Instituts ein, sondern soll bereits dann ausgerufen werden, wenn die Bank z. B. nur noch durch staatliche Hilfen vor der Insolvenz gerettet werden kann.

Das Tier 3-Kapital, das zurzeit für Handelsbuchinstitute zur Beseitigung von Marktrisiken dienen kann, soll wegfallen.<sup>74</sup>

---

<sup>74</sup>Vgl. Banh, S.2ff [Zugriff am 2.12.2012]

**Abbildung4: Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition**



Quelle: Deutsche Bundesbank, S.11 [Zugriff am 13.12.2012]

#### Eigenkapitalquantität

Das Basel III-Regelwerk beabsichtigt weiters, die Eigenkapital-Quantität deutlich zu erhöhen.

Es werden Kapitalerhaltungspuffer eingeführt, die die Banken verpflichten, zusätzlich zu den Mindestanforderungen einen Kapitalpuffer in „guten Zeiten“ aufzubauen. Der Puffer beträgt 2,5% der risikogewichteten Aktiva und ist in hartem Kernkapital zu halten. Allerdings kann der Puffer zum Auffangen von Verlusten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb teilweise oder vollständig genutzt werden.<sup>75</sup>

Der Anteil des harten Kernkapitals beträgt nach den aktuell geltenden internationalen Vereinbarungen mindestens 2% der risikogewichteten Aktiva. Er wird bis zum Jahr 2015 schrittweise auf die dann geltende Zielgröße von 4,5% unter Einbeziehung des Kapitalerhaltungspuffers auf 7% nachhaltig erhöht. Das heißt, dass die Mindestanforderung um mehr als das Dreifache steigt.

Die Mindestanforderung für das gesamte Kernkapital (Tier 1a- hartes Kernkapital+ Tier 1b) steigt auf 6% an, wobei die Differenz zu 4,5% hartem Kernkapital aus zusätzlichem Kernkapital (Tier 1b) gebildet werden kann.

<sup>75</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.11 [Zugriff am 13.12.2012]

Das Ergänzungskapital verliert an Bedeutung und muss künftig nur noch einen Anteil von 2% an den Gesamtkapitalanforderungen aufzeigen. Die formale Mindestanforderung bezüglich des gesamten Kern- sowie Ergänzungskapitals bleibt bei 8% der Risikoaktiva, die Anforderungen werden aber durch den neuen zusätzlichen Kapitalerhaltungspuffer ergänzt, der ebenfalls aus hartem Kernkapital in Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiva gebildet werden muss, so dass die Anforderungen an das harte Kernkapital 7%, das gesamte Kernkapital 8,5%, das gesamte Eigenkapital 10,5% betragen.<sup>76</sup>

#### Antizyklischer Puffer

Aus makroprudentieller Sicht steht der Basler Ausschuss vor einer wichtigen Herausforderung, nach dem Stadium eines außerordentlich hohen Wachstums des Kreditvolumens, einen besseren Schutz vor den negativen Folgen einer rückläufigen Kreditvergabe der Banken zu gewähren.

Die Erfahrungen aus der Krise haben gezeigt, dass Verluste im Bankensektor während einer Rezession, auf Grund des übermäßig hohen Kreditwachstums, extrem hoch sein können. Das kann den Bankensektor instabil machen und einen Abschwung verstärken. Um dieser Volatilität in der Kreditvergabe entgegenzuwirken, hat der Basler Ausschuss vereinbart, in Zeiten übermäßig hohen Kreditwachstums einen zusätzlichen, sogenannten antizyklischen Kapitalpuffer aufzubauen. Diese zusätzliche Eigenkapitalanforderung wird die Kreditvergabe bremsen, wenn es einen Aufschwung in diesem Bereich gibt.

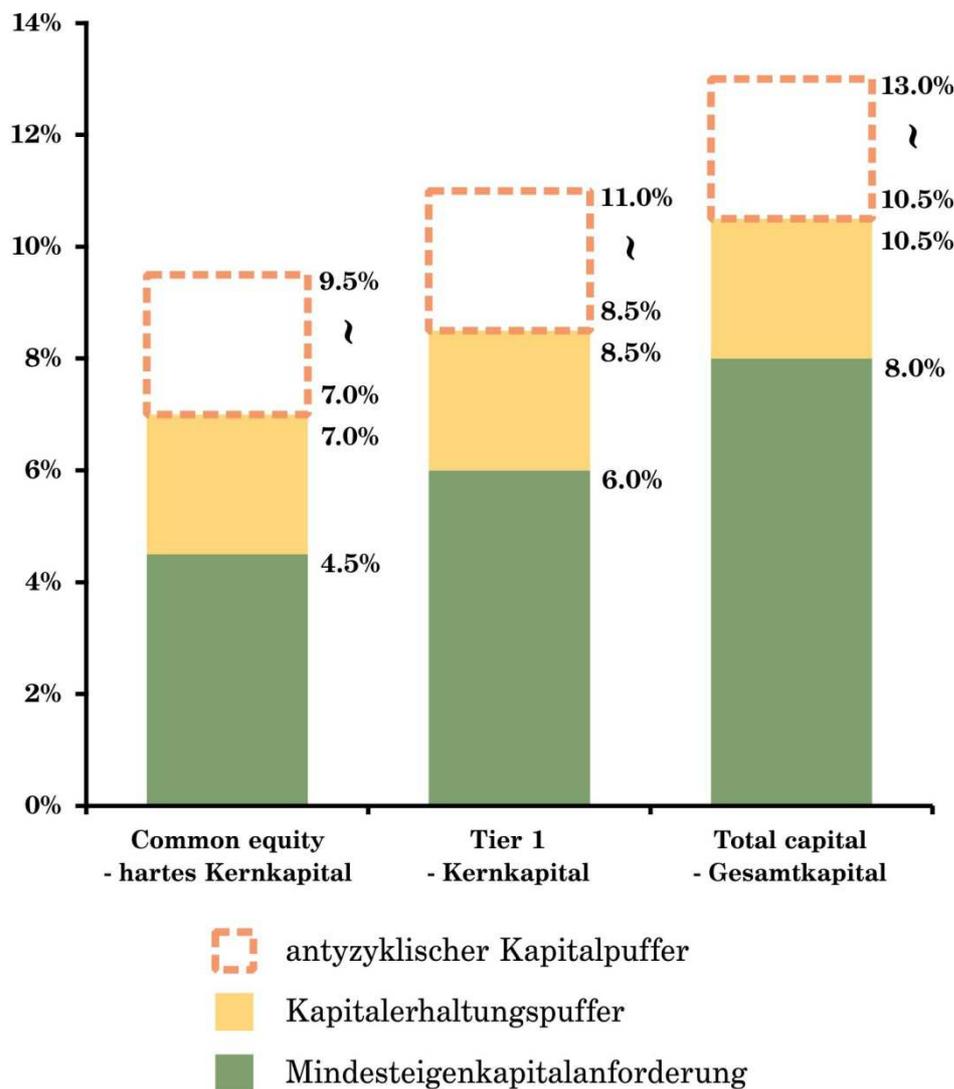
Wenn ein übermäßig hohes Kreditwachstum vorliegt, ordnen die Aufsichtsbehörden den Aufbau des antizyklischen Kapitalpuffers an. Die Höhe des anzuwendenden Puffers kann in einer Bandbreite von 0% bis 2,5% der Risikoaktiva bestimmt werden. Als Kapitalinstrumente für diesen Kapitalpuffer werden vorwiegend hartes Kernkapital aber auch andere Kapitalbestandteile in Betracht gezogen, die eine volle Verlustabsorption gewährleisten. Der antizyklische Puffer kann genauso wie der Kapitalerhaltungspuffer in Stressphasen zur Deckung von Verlusten genutzt werden.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.17f [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>77</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.25f [Zugriff am 13.12.2012]

**Abbildung 5: Kapitallevels**



Quelle: Eigene Darstellung

### 5.3. Risikoabdeckung: Kontrahentenausfallrisiko

Neben der Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Eigenkapitalbasis muss auch dafür gesorgt werden, dass alle wesentlichen Risiken in der Eigenkapitalregelung erfasst werden. In der Krise waren viele Risiken nicht angemessen gedeckt. Darüber hinaus wurden manche wichtige Risiken in und außerhalb der Bilanz sowie Derivatpositionen nicht erfasst.

Eine bedeutende Ursache der Kreditverluste lag in einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Gegenparteien. Folglich hat sich der Basler Ausschuss auf die Verschärfung der regulatorischen Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko

und die Verbesserung des entsprechenden Risikomanagements konzentriert.<sup>78</sup> Das Kontrahentenausfallrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Kontrahent einer Transaktion vor der endgültigen Abwicklung der resultierenden Zahlungsverpflichtungen ausfallen könnte. Darüber hinaus betrifft eine Vielzahl der Neuerungen die Berücksichtigung von Sicherheiten bei OTC- Geschäften.<sup>79</sup>

Es wird eine Kapitalanforderung für das Risiko einer Bonitätsänderung der Gegenpartei (CVA- Credit Valuation Adjustment) bei nicht über einen zentralen Kontrahenten (CCP- Central Counterparty) abgewickelten OTC- Derivaten benötigt.<sup>80</sup> Das CVA ist anhand des Marktrisikos einer synthetischen Bondposition, die die Grundeigenschaften des Derivats oder des Hedge (Laufzeit, Nominal etc.) aufzeigt, abzubilden. Der Ansatz soll so kalibriert werden, dass Doppelerfassungen vermieden und effektive Laufzeiten und Hedgebeziehungen berücksichtigt werden.<sup>81</sup>

Eine weitreichende, über das eigentliche Kontrahentenausfallrisiko hinausgehende Änderung in diesem Bereich ist die Erhöhung der sogenannten „Asset Value Correlation“ (AVC) für Forderungen von Banken gegenüber großen Instituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Mrd. USD sowie gegenüber unregulierten Finanzintermediären dar. Dieser Faktor ist Teil der Risikogewichtsfunktion des internen Ratingansatzes und ein Maß dafür, wie stark die Verlustwahrscheinlichkeiten der einzelnen Adressen in einem Portfolio zusammenhängen. Der Wert selbst wird von der Aufsicht vorgegeben und soll um 25% angehoben werden, wodurch die Eigenmittelanforderungen für Forderungen an diesen Kundenkreis um rund 35% zunehmen dürften. Damit wird dem Risiko aus der hohen Abhängigkeit großer Finanzinstitute untereinander besser Rechnung getragen.<sup>82</sup>

Insgesamt stellen die Neuregelungen mit Fokus auf Kontrahentenausfallrisiken einen großen regulatorischen Eingriff in die Geschäftsmodelle der Banken dar. Die Anreize sind derart klar gesetzt, dass Banken weniger Derivate- und OTC- Geschäfte tätigen und übermäßiges Bilanzwachstum mit solchen Transaktionen vermeiden müssen. Dabei verfolgt der Basler Ausschuss auch das Ziel, systemrelevante Institute möglichst nicht zu groß werden zu lassen. Die Änderungen bedeuten zudem weitere Herausforderungen und einen enormen Ressourcenaufwand nicht nur für das quantitative, sondern auch für das qualitative

---

<sup>78</sup> Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, s. 4f [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>79</sup>Vgl. Banh, S.5 [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>80</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.23 [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>81</sup>Vgl. Banh, S.7 [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>82</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.23 [Zugriff am 13.12.2012]

Risikomanagement sowie für die Innenrevision, die zukünftig die neuen Modelle und Prozesse regelmäßig zu überprüfen hat.<sup>83</sup>

#### **5.4. Einführung der Verschuldungsgrenze**

Mit Ausbruch der Finanzkrise wurde deutlich erkennbar, dass viele Institute in der Vorkrisenzeit einen sehr hohen bilanziellen und außerbilanziellen Verschuldungsgrad aufgebaut haben.

Es ist zu einem deutlichen Rückgang des Eigenkapitals auf Grund von Verlusten aus den sinkenden Marktwerten gekommen. Die Banken waren gezwungen Risikoaktiva zu verkaufen um die Mindesteigenkapitalquote einhalten zu können. Dadurch sind Verluste entstanden, welche die Eigenkapitalausstattung zusätzlich verringerte. Infolgedessen erhöhte sich der Preis auf bestimmte Aktiva und verstärkte damit zusätzlich die Abwärtsspirale aus Verlusten, rückläufigem Eigenkapital und dem Zwang zum Abbau von Risikoaktiva bei den Instituten.

Der Basler Ausschuss hat eine neue, für alle Institute verbindliche Kennzahl, die sogenannte Leverage Ratio vorgeschlagen, um in Zukunft den Aufbau von Schulden im Bankensektor begrenzen zu können und einen Verschuldungsabbauprozess zu verhindern.<sup>84</sup>

Die Leverage Ratio stellt das Eigenkapital einer Bank im Verhältnis zu den nicht risikogewichteten Aktiva und den außerbilanziellen Geschäften dar. Damit soll einerseits der Verschuldungsgrad eines Instituts begrenzt werden, andererseits soll diese Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung der Banken sein. Schlussendlich soll die nicht risikosensitive Verschuldungsquote damit gewährleisten, dass die Kapitalunterlegung in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum fällt.<sup>85</sup>

Um eine aussagekräftige, standardisierte Leverage Ratio für die Institute zu ermitteln, hat der Basler Ausschuss Vorschläge zur Bemessung des Eigenkapitals im Zähler und der Aktiva im Nenner des Quotienten unterbreitet.

So soll die Bemessung des Eigenkapitals, nach der Neudefinition des Eigenkapitals, entweder auf dem Tier 1a Kapital oder dem gesamten Tier 1 Kapital basieren. Es sollen nur die Eigenmittelbestandteile berücksichtigt werden, die im Sinne eines Going Concern Ansatzes

---

<sup>83</sup>Vgl. Banh, S.7 [Zugriff am 13.12.2012]

<sup>84</sup>Vgl. Banh, S.8 [Zugriff am 14.12.2012]

<sup>85</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.28 [Zugriff am 14.12.2012]

zur Deckung von Verlusten dienen. Um eine doppelte Berücksichtigung von Positionen zu vermeiden, ist vorgesehen, Positionen, die vom Eigenkapital abgezogen werden, auf die Bemessungsgrundlage für die Aktiva ebenfalls nicht anzurechnen.

Die Bestimmung der anzurechnenden Aktiva erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften. Bilanzaktiva gehen somit nach Wertberichtigungen und Risikovorsorge in die Berechnungen ein.

Außerbilanzielle Positionen in Kreditderivaten sollen grundsätzlich in das im Nenner auszuweisende Exposure mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100% bzw. mit ihrem Nominalwert einbezogen werden. Uneingeschränkt kündbare außerbilanzielle Positionen können einen Kreditkonversionsfaktor von 10% erhalten, während Derivate unter Anrechnung der aufsichtlichen Nettingregeln auf Grundlage der Marktbewertungsmethode zu bewerten sind.<sup>86</sup>

Es entsteht eine risikounabhängige Kapitalberechnung, die zudem auf einen für alle Risikoklassen einheitlichen Prozentsatz in Höhe von 3% abstellt.

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Kernkapital (Tier 1)}}{\text{Bilanzielle und außerbilanzielle Positionen}} > 0,03$$

Allerdings kann es hier zu einer Störung des Grundsatzes aus dem Basel II- Rahmenwerk kommen, nämlich niedrigeres Risiko bedeutet niedrige Kapitalanforderung, hohes Risiko bedeutet hohe Kapitalanforderung. Zudem wird der Anreiz geschwächt, dass ein Institut, das auf die Messung von Risiken setzt, tendenziell mit einer Eigenkapitalentlastung rechnen kann.

Die Berechnung der Verschuldungsquote erfolgt dabei quartalsweise, als Durchschnittsbetrachtung der einzelnen Monate eines Quartals.<sup>87</sup>

## 5.5. Liquiditätsanforderungen

Für einen stabilen Bankensektor wird nicht nur eine fundierte Eigenkapitalunterlegung vorausgesetzt, eine solide Liquiditätsbasis ist genauso wichtig. Da es bis heute noch keine

---

<sup>86</sup>Vgl. Banh, S.8f [Zugriff am 14.12.2012]

<sup>87</sup>Vgl. Deutsche Bundesbank, S.28 [Zugriff am 14.12.2012]

international harmonisierten Standards für diesen Bereich gibt, führt der Basler Ausschuss international harmonisierte, globale Liquiditätsstandards ein. Wie bei den globalen Eigenkapitalstandards handelt es sich auch bei den Liquiditätsstandards um Mindestanforderungen, die auf internationaler Ebene gleiche Rahmenbedingungen fordern.

Das neue Rahmenwerk enthält quantitative Mindestanforderungen an ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Das erste Ziel liegt in der Forderung der kurzfristigen Widerstandskraft der Liquidität von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügt, um eine Stresssituation in einem Zeitraum von einem Monat zu überstehen. Zu diesem Zweck entwickelte der Ausschuss die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Das zweite Ziel ist, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fordern. Dazu werden für eine Bank zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter, struktureller Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) hat einen Zeithorizont von einem Jahr.<sup>88</sup>

### **Mindestliquiditätsquote, Liquiditätsdeckungskennzahl (Liquidity Coverage Ratio, LCR)**

Mit der Umsetzung der "Liquidity coverage ratio" will der Basler Ausschuss die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Stressszenario von 30 Tagen sicherstellen. Das soll dadurch erzielt werden, dass die gestressten Netto-Zahlungsausgänge, also die Liquiditätslücke einer Bank, durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sind. Damit dient die Liquiditätsdeckungskennzahl als Grenze für die (kumulierte) Liquiditätsunterdeckung.

Das Verhältnis dieser Positionen zueinander soll mindestens 100% betragen:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage Stressszenario}} \geq 100\%$$

Die liquiden, qualitativ hochwertigen Vermögenswerte werden hier als solche Vermögenswerte verstanden, welche auch in Zeiten von gestressten Märkten unverzüglich und ohne wesentliche Abschläge liquidiert werden können.

---

<sup>88</sup> Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, s. 9f [Zugriff am 14.12.2012]

Das Stressszenario wurde als eine Situation bezeichnet, die sowohl institutsspezifische als auch systemische Schocks beinhaltet, die aus der aktuellen Finanzmarktkrise abgeleitet sind. Man hat sich für ein Zeithorizont von 30 Tagen entschieden, weil innerhalb dieser Zeitspanne angemessene Maßnahmen durch die Bank oder den Aufseher ergriffen werden können bzw. die Bank in einem angemessenen Verfahren aufgelöst werden kann.

Die Stressszenarien umfassen neben signifikanten Ratingverschlechterungen, erhöhten Sicherheitsabschlägen und einem Anstieg der vorzuhaltenden Sicherheiten aus derivativen Geschäften auch einen partiellen Abzug von Kundeneinlagen, eine Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeit sowie einen Anstieg an (nicht-) vertraglichen Verpflichtungen aus außerbilanziellen Positionen, wie Kreditzusagen und Liquiditätsfazilitäten.<sup>89</sup>

### **Strukturelle Liquiditätsquote, Refinanzierungskennzahl (Net Stable Funding Ratio, NSFR)**

Mit der Einführung der „Net stable funding ratio“ fordert der Basler Ausschuss die Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten. Die Kennzahl soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest proportional mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden.

Die „Net stable fundig Ratio“ stellt verfügbare stabile Mittel im Verhältnis zu den geforderten stabilen Mitteln dar und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{verfügbare "stabile" Refinanzierung}}{\text{geforderte "stabile" Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Wenn die zur Verfügung stehenden stabilen Mittel die geforderte stabile Refinanzierung übersteigen wird die Refinanzierungsstruktur als ausgeglichen angesehen. Als „stabile Refinanzierung“ werden Kapitalposten definiert, die dem Kreditinstitut auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen. Eine Stresssituation findet statt wenn einerheblicher Rückgang der Profitabilität bzw. der Solvabilität, eine potenzielle Ratingabstufung, oder ein wesentliches Ereignis mit negativen Folgen für Reputation oder Kreditwürdigkeit der Bank verzeichnet wird.

---

<sup>89</sup> Vgl. Brzenk, S.4ff [Zugriff am 14.12.2012]

Der Zähler des Quotienten, „verfügbare stabile Refinanzierung“, ist die Summe aller Passiva, gewichtet mit einem jeweiligen „ASF-Faktor“ (Available Stable Funding- Faktor), der den Stabilitätsgrad der Refinanzierung widerspiegelt.

Der Nenner der NSFR, „geforderte stabile Refinanzierung“, ist die Summe aller Vermögenswerte, gewichtet mit einem jeweiligen „RSF- Faktor“ (Reliable Stable Funding-Faktor). Dieser Faktor zeigt, inwieweit eine Vermögensposition in einer einjährigen Stresssituation nicht liquidierbar ist und somit mit „stabilen“ Mitteln refinanziert werden muss. Zu den berücksichtigten Vermögenswerte zählen: Barmittel, Geldmarktpositionen sowie Wertpapiere und Forderungen an Finanzunternehmen mit einer effektiven Restlaufzeit unter einem Jahr, Forderungen an Nicht- Finanzunternehmen mit einer Laufzeit unter 1 Jahr, Hypotheken, Forderungen an Privatkunden mit einer Laufzeit unter einem Jahr.

## **5.6. Ziele und Kritik**

### **5.6.1. Ziele**

Der Basler Ausschuss strebt mit seiner Bankenregulierung, Basel III, ein weltweit stabiles Finanzsystem an, das insgesamt gegen Krisen weniger empfindlich ist und Banken gegen Stresssituationen resistenter macht.

Basel III soll folgende Ziele erfüllen:

1. Erhöhung der Qualität des Kapitals
2. Erhöhung der Kapitalquoten
3. Einführung einer Verschuldungsobergrenze (Leverage Ratio)
4. Erhöhung der kurzfristigen Liquidität
5. Stabilisierung der langfristigen Refinanzierung
6. Ausweitung des (Kontrahenten-)Risikomanagements

Basel III beinhaltet erstens Regelungen, deren wesentliches Ziel es ist, durch erhöhte Kapitalqualität die Fähigkeit zur Verlustabsorption im laufenden Geschäftsbetrieb sowie im Liquidationsfall zu verbessern. Zweitens gibt es Regelungen, die darauf abzielen, das von den Instituten gehaltene Kapital zu erhöhen und antizyklische Mechanismen bereitzuhalten. Die nicht risikosensitive Leverage Ratio soll einer übermäßigen Verschuldung im einzelnen Institut und im Finanzsystem als Ganzem entgegenwirken. Eine regulatorische Antwort auf

die Finanzkrise liegt in der Stärkung des Liquiditätsrisikomanagements und der Einführung international harmonisierter Mindestanforderungen. Dabei wird eine kurzfristige (LCR) und längerfristige (NSFR) Mindestquote definiert. Mit den Liquiditätsdeckungsquoten (LCR) soll die Widerstandsfähigkeit gegen potenzielle Liquiditätseinbrüche erhöht werden. Die Kennzahl soll sicherstellen, dass Institute jederzeit über ausreichende liquide Aktiva verfügen. Die längerfristige Liquiditätsquote (NFSR) soll Institute dazu anregen, stabile Quellen für eine fristenkongruente Finanzierung ihrer Aktivitäten zu nutzen und einseitige Abhängigkeiten von kurzfristiger Refinanzierung zu vermeiden. Der Basler Ausschuss erhöht Kapitalanforderungen insbesondere auch für die Risiken, die durch Basel II bisher nicht hinreichend gedeckt waren, wie beispielsweise die Behandlung von Risiken aus Beteiligungen an Finanzinstituten oder das Kontrahentenrisiko bei Derivate Geschäften.<sup>90</sup>

### **5.6.2. Auswirkungen**

Basel III bringt große Auswirkungen für den Finanzsektor und das Bankgeschäft. Erstens wird das Risiko einer systemischen Bankenkrise reduziert. Die verstärkten Kapital- und Liquiditätspuffer sowie der Fokus auf verbesserte Risikomanagementstandards sollen nicht nur das Risiko eines Zusammenbruchs einzelner Institute verringern, sondern auch die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Instituten reduzieren.

Zweitens wird die Kreditvergabekapazität reduziert. Die wesentliche Verschärfung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen führt zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Kreditgewährung und damit zu einer Reduzierung von Geschäftsaktivitäten.

Es ist vorauszusehen, dass Kapitalemissionen der Institute für Investoren an Attraktivität verlieren, nicht nur weil Dividenden sinken, wenn die Profitabilität zurückgeht und die Institute ihre eigene Kapitalbasis mit Gewinnen stärken müssen. Ferner unterliegen hybride Kapitalinstrumente gestuften, für Investoren „unattraktiven“ Übergangsregelungen, und nachrangigen Anleiheformen. Dabei droht, dass sie im Krisenfall zur Verlustabdeckung herangezogen werden können.

Es besteht die Gefahr einer internationalen Regulierungsarbitrage, wenn die beteiligten Länder Basel III in ihrer nationalen Gesetzgebung auf unterschiedliche Weise umsetzen. Das

---

<sup>90</sup> Vgl. Hall, S.12f [Zugriff am 23.12.2012]

würde die Stabilität des Finanzsystems zusätzlich gefährden. Weiters besteht das Risiko der Verlagerung von Geschäften in aktuell nicht einheitlich regulierte „Schattenbanken“.<sup>91</sup>

### 5.6.3. Kritik

Mit der Neufassung der Reformvorhaben, Basel III, sollen wichtige Lehren aus der Finanzkrise gezogen werden. Das allgemeine Ziel ist, die Geschäftstätigkeit einer Bank so zu regulieren, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit der Bank minimiert wird. In Wirklichkeit sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Banken voneinander abhängig. In systemischen Schocksituationen herrscht meistens eine positive Korrelation und durch Rückkoppelungsprozesse steigen die Ausfallwahrscheinlichkeiten aller Banken.

Wenn eine Bank sich in einer Schieflage befindet, kann sie entweder Vermögenswerte verkaufen, die Kreditvergabe einschränken oder neues Eigenkapital aufnehmen. Egal welche dieser drei Möglichkeiten gewählt wird, sie werden Rückwirkungen auf andere Institute haben, die sich ebenso in einer ähnlichen Lage befinden. Entweder werden die Preise beim Verkauf von Vermögenswerten sinken, was die Bilanz anderer Institute verschlechtert, oder die Einschränkung der Kreditvergabe wird die Liquidität und damit die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer beeinträchtigen.

Die Hauptaufgabe der Neuregulierung ist daher, die Entstehung solcher Kettenreaktionen gar nicht zuzulassen oder, falls sie doch eintreten, frühzeitig anzuhalten.<sup>92</sup>

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat strengere Eigenkapitalregeln erarbeitet, um die Widerstandskraft der Banken gegen künftige Krisen zu stärken. Allerdings werden diese des Öfteren kritisiert.

Ein großes Problem liegt darin, dass ein Kreditengpass für Unternehmen droht. Die Unternehmen müssen auf Grund von Basel III mit höheren Kreditkosten rechnen oder mindestens deutlich schwierigere Kreditverhandlungen akzeptieren. Viele kleine Banken sehen steigende Kosten als eine der größten Herausforderungen der Liquiditätsanforderungen.<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> Vgl. Hall, S.14 [Zugriff am 23.12.2012]

<sup>92</sup>Vgl. Financial Times Deutschland [Zugriff am 25.01.2013]

<sup>93</sup>Vgl. Häberle [Zugriff am 25.01.2013]

Die Kreditinstitute sehen dramatische Folgen voraus, die die geplanten schärferen Eigenkapitalregeln mit sich bringen könnten.

Auf der anderen Seite unterliegen alle Banken den neuen Eigenkapitalregeln, auch jene in Schwellenländern, obwohl sie zur Finanzkrise nicht beigetragen haben. Die Finanzkrise hat vorwiegend die westlichen Industriestaaten getroffen, die Schwellenländer Asiens oder Südamerikas hingegen waren weniger betroffen. Es geht um das Prinzip, nicht die Verursacher der vergangenen Krise zu bestrafen, sondern die Entstehung der nächsten zu verhindern, denn diese kann überall auftreten. Höchstwahrscheinlich kommt sie dort, wo es einen großen, nicht regulierten Finanzsektor gibt.

Gemeinsame Regeln für alle Staaten, sind also die einzige Antwort auf nicht regulierte Finanzsektoren.<sup>94</sup>

## **6. Zusammenfassung**

Der Erfolg der gesamten Wirtschaft hängt sehr mit dem Funktionieren des Finanzsystems zusammen. Damit die Wirtschaft stabil und effizient ist, müssen die Grundsteine, also die Kreditinstitute richtig funktionieren. Das Finanzsystem wird meistens durch Krisen zerstört, was drastische Folgen mit sich bringt. Man versucht daher immer wieder Krisen entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit der Banken zu stärken.

Man hat beobachtet, dass der Grund der ersten Krise, die begrenzte Zahlungsfähigkeit der Banken war. Die Lösung dieses Problems sah man in der Gründung der Gemeinschaft einiger Staaten bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel. Sie haben ein gemeinsames, einheitliches Rahmenwerk für internationale Kreditinstitute erarbeitet. Die Regelungen des Basler Ausschusses werden allgemein „Basel“ genannt.

Es ist nicht möglich die Krisen zu verhindern, aber man versucht das Risiko zu begrenzen. Die Aufgabe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist daher der Informationstausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden der beteiligten Länder. Sie formulieren also entsprechende Vorschriften, um mögliche Lücken und Fehler in der Überwachung des internationalen Finanzsystems zu eliminieren.

---

<sup>94</sup>Vgl. Financial Times Deutschland [Zugriff am 25.01.2013]

Die erste Sitzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hat im Jahr 1988 stattgefunden. Damals sind erste Regeln für eine neue Eigenkapitalvereinbarung (Mindesteigenkapitalausstattung) entstanden.

Man hat beobachtet, dass die Zahlungsfähigkeit der Banken durch geringes Eigenkapital sinkt. Dies war der Grund, weshalb man eine Begrenzung der Kreditvergabe anstrebte, und die Höhe der Kredit an Abhängigkeit von verfügbarem Eigenkapital gesetzt wurde.

Der Schwerpunkt lag auf dem Kreditrisiko einem der vier Risikoklassen, obwohl später einige Regelungen zum Marktrisiko eingeführt wurden.

Mit Basel I hat man gleichwertige Regelungen für internationale Banken geschaffen. Die Einführung der Erfordernisse betreffend der Mindestkapitalausstattung hat die Eigenkapitalquoten der Banken erhöht und die Verluste reduziert.

Viele Probleme von Basel I liegen in der ausschließlichen Berücksichtigung der Kredit- und Marktrisikos und der Vernachlässigung des nicht-individuellen Risikos. Die Einteilung der vier Risikogewichtsklassen war zu grob, weshalb man die Unterscheidung der unterschiedlichen Bonitäten der Kreditnehmer nicht beachtete.

Basel I hat den Finanzmarkt nicht genug stabilisiert, da es im Jahr 1997 zu der Asienkrise gekommen ist. Bei Basel I hat man viele Mängel beobachtet, die das spätere Rahmenwerk, Basel II, ergänzt.

Auf Basis von Basel I entstand Basel II, das neue Vorschläge betreffend Eigenkapitalunterlegung gibt. Es entwickelt neue, einfache und fortgeschrittene Methoden, die den verschiedenen Risiken: Kreditrisiko, operationelles Risiko und Marktrisiko, gerecht werden sollten. Die Berechnung der Eigenkapitalquote wird daher dem Risiko angemessen. Dazu kamen noch Regelungen, die zwei Schwerpunkte berührten: der bankenaufsichtliche Überprüfungsprozess und die Marktdisziplin. Der bankenaufsichtliche Überprüfungsprozess hatte das Ziel die Verfahren zur Beurteilung der Risikosituation und der angemessenen Kapitalausstattung ständig zu verbessern, anzupassen und weiterzuentwickeln. Die erweiterte Offenlegung sollte die Markttransparenz erhöhen, indem bestimmte Informationen zur Organisations- und Risikostruktur zu veröffentlichen waren.

Die wichtigste Neuerung, dass die Kreditpositionen der Banken entsprechend der Bonität des jeweiligen Kreditnehmers mit Eigenkapital zu unterlegen waren. Die Kreditvergabe war nach

dem Risikogehalt zugeteilt, d.h. risikoreicheren Unternehmenskrediten wurden höhere Kreditzinsen zugeordnet.

Allerdings war der Finanzmarkt immer noch nicht stabil, da es wieder zur Wirtschaftskrise kam. Gerade in dieser Situation gab es eine große Nachfrage an Krediten, gleichzeitig waren die Banken bei der Kreditvergabe sehr vorsichtig, weil sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer in Schwierigkeiten geraten wären. Das wiederum lähmte die Entwicklung der Wirtschaft.

Die Antwort des Basler Ausschusses auf die Krise war die Neuverordnung, Basel III. Sie basiert auf den Erfahrungen der alten Regelung, Basel II und auf den Erkenntnissen aus der Finanzkrise. Das Ziel ist, das Finanzsystem zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen um das Risiko der künftigen Krisen zu reduzieren.

Die vier wichtigsten Bereiche, in die Basel III eingreift sind folgende:

Erstens legt sie neue Kapitalbestimmungen fest. Es wird sowohl die Qualität verbessert, d.h. neue Definition des Eigenkapitals werden festgelegt, als auch die Quantität erhöht, sprich neue Mindestanforderungen bezüglich des Kapitalpuffers.

Zweitens hat man sich auf der Begrenzung des Kontrahentenausfallrisikos konzentriert, das ein Grund für die Kreditverluste war.

Drittens hat man eine risikounabhängige Kennzahl eingeführt, Leverage Ratio, die die Verschuldungsgrenze definieren soll.

Der Basler Ausschuss führt schrittweise neue Liquiditätsstandards ein. Dabei wird u.a. eine Mindestliquiditätsquote, die kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank sichern soll und die Refinanzierungskennzahl definiert, eingeführt.

Basel III hat einerseits das Risiko der systemischen Bankenkrise und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Instituten reduziert. Auf der anderen Seite entstand ein Kreditengpass für Unternehmen, da die Kreditvergabe gesunken ist. Die Attraktivität der Kredite geht, auf Grund von hohen Kosten stark verloren.

## 7. Abstract

Finanzkrisen sind der größte Problem in der richtigen Funktionsweise der Wirtschaft. Da die Finanzinstitute stark voneinander abhängen, verbreitet sich die Krise sehr schnell und verursacht Zerstörung der Finanzmarktstabilität. Um das zu verhindern hat man für den gesamten internationalen Finanzmarkt einheitliche Regelungen eingeführt. Bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel wurde eine Gemeinschaft einiger Staaten gegründet, die ein Rahmenwerk „Basel“ erarbeitet hat.

Es ist nicht möglich die Krisen zu verhindern, aber man versucht das Risiko zu begrenzen. Die Aufgabe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist daher der Informationstausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden der beteiligten Länder.

Die erste Sitzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hat im Jahr 1988 stattgefunden. Damals sind erste Regeln für eine neue Eigenkapitalvereinbarung (Mindesteigenkapitalausstattung) entstanden. Man hat beobachtet, dass die Zahlungsfähigkeit der Banken durch geringes Eigenkapital sinkt. Dies war der Grund, weshalb man eine Begrenzung der Kreditvergabe anstrebte, und die Höhe der Kredite in Abhängigkeit von verfügbarem Eigenkapital gesetzt wurde.

Auf Basis von Basel I entstand Basel II, das neue Vorschläge betreffend Eigenkapitalunterlegung gibt. Es entwickelt neue, einfache und fortgeschrittene Methoden, die den verschiedenen Risiken: Kreditrisiko, operationelles Risiko und Marktrisiko, gerecht werden sollten. Dazu kamen noch Regelungen, die zwei Schwerpunkte berührten: der bankenaufsichtliche Überprüfungsprozess und die Marktdisziplin. Der bankenaufsichtliche Überprüfungsprozess hatte das Ziel die Verfahren zur Beurteilung der Risikosituation und der angemessenen Kapitalausstattung ständig zu verbessern, anzupassen und weiterzuentwickeln. Die erweiterte Offenlegung sollte die Markttransparenz erhöhen, indem bestimmte Informationen zur Organisations- und Risikostruktur zu veröffentlichen waren.

Allerdings war der Finanzmarkt immer noch nicht stabil, da es wieder zur Wirtschaftskrise kam. Die Antwort des Basler Ausschusses auf die Krise war die Neuverordnung, Basel III. Sie basiert auf den Erfahrungen der alten Regelung, Basel II und auf den Erkenntnissen aus der Finanzkrise. Die vier wichtigsten Bereiche, in die Basel III eingreift sind folgende:

Erstens legt sie neue Kapitalbestimmungen fest. Es wird sowohl die Qualität verbessert, d.h. neue Definition des Eigenkapitals werden festgelegt, als auch die Quantität erhöht, sprich neue Mindestanforderungen bezüglich des Kapitalpuffers.

Zweitens hat man sich auf der Begrenzung des Kontrahentenausfallrisikos konzentriert, das ein Grund für die Kreditverluste war.

Drittens hat man eine risikounabhängige Kennzahl eingeführt, Leverage Ratio, die die Verschuldungsgrenze definieren soll.

Der Basler Ausschuss führt schrittweise neue Liquiditätsstandards ein. Dabei wird u.a. eine Mindestliquiditätsquote, die kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank sichern soll und die Refinanzierungskennzahl definiert, eingeführt.

Obwohl die dritte Fassung des Basler Ausschusses oft kritisiert wurde, legt man große Hoffnung bei der Bekämpfung der Krisen. Gemeinsame Regeln für alle Staaten, sind die einzige Antwort auf nicht regulierte Finanzsektoren. Basel III wird schrittweise bis zu dem Jahr 2019 eingeführt.



# Curriculum Vitae

## PERSÖNLICHE DATEN

Name Anna Matuszczak  
Staatsbürgerschaft Polen

## STUDIUM

03. 2011 – 06.2013 Masterstudium Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien  
Spezialisierung: Finanzdienstleistungen, Transportation  
Logistics  
10. 2007 – 06. 2011 Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien  
Spezialisierung: Management  
10. 2006 – 06. 2007 Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften, WU Wien  
Spezialisierung: Wirtschaftsrecht

## SCHULAUSSBILDUNG

08. 2004 – 06. 2006 Fürstenberger Gymnasium, Eisenhüttenstadt, Deutschland  
Leistungskurse: Mathematik, Polnisch  
Maturaabschluss im Juni 2006  
08. 2003 – 06. 2004 Neuzeller Gymnasium, Neuzelle, Deutschland  
09. 2002 – 06. 2003 Lyzeum Nr. 7, Zielona Góra, Polen

## BERUFSERFAHRUNG

02.2013 – laufend Projektassistentin  
JG Consulting, 1130 Wien  
04.2012 – 06.2012 Assistentin  
IT & O Management Consulting GmbH, 1050 Wien  
07. 2007 – 12.2013 Diverse Nebenjobs zur Finanzierung des Studiums

## SPRACHEN

Polnisch (MS), Deutsch (C2), Englisch (B2), Italienisch (A1)

## BESONDERE FÄHIGKEITEN

Fortgeschrittene Computer- und EDV-Kenntnisse (MS-Office),  
Grundkenntnisse C++, Xpress, SPSS  
Führerschein Klasse B

## HOBBIES

Reisen, Volleyball, Lesen, Fotografie, Tanzen, Musik



## Literaturverzeichnis

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bankenaufsicht,  
[http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html), [Zugriff am 10.10.2012]

ONB Österreichische Nationalbank, Bankenaufsicht,  
[http://www.oenb.at/de/finanzm\\_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_allgemein.jsp](http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/bankenaufsicht/bankenaufsicht_allgemein.jsp),  
[Zugriff am 10.10.2012]

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Bankenaufsicht/ Außenwirtschaft/  
Geldwäsche, <http://www.voeb.de/de/themen/bankenaufsicht/>, [Zugriff am 10.10.2012]

Waschbusch, Gerd: *Bankenaufsicht: die Überwachung der Kreditinstitute und  
Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Gesetz über das Kreditwesen*, R. Oldenbourg Verlag,  
München/Wien, 2000

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V., Bedeutung des Basler Ausschusses,  
<http://www.zdh.de/wirtschaft-und-umwelt/basel-iii/hintergrundinformationen-zu-basel-iii/bedeutung-des-baseler-ausschusses.html>, [Zugriff am 11.10.2012]

Bank for International Settlements, About the Basel Committee,  
<http://www.bis.org/bcbs/about.htm>, [Zugriff am 11.10.2012]

Bruckner, Bernulf, Hammerschmied, Hans, *Basel II*, Manz, 2003, Wien

Richter Peggy, *Geschichte des Baseler Ausschusses*, <http://suite101.de/article/internationale-bankenregulierung-a70912> [Zugriff am 11.10.2012]

Förderland, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, <http://www.foerderland.de/Lexikon-Foerderung/B/3361/Baseler-Ausschuss-fuer-Bankenaufsicht/>[Zugriff am 11.10.2012]

Finanzcheck, Basel I und Basel II,

<http://www.finanzcheck.de/service/finanzlexikon/kreditlexikon/basel-I-und-basel-II/644>  
[Zugriff am 15.10.2012]

Kredit-und-finzen.de, Grundlagen zu Basel I, 2007, <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html> [Zugriff am 18.10.2012]

Finanzlexikon, Basel I, [http://www.finanz-lexikon.de/basel%20i\\_1056.html](http://www.finanz-lexikon.de/basel%20i_1056.html) [Zugriff am 18.10.2012]

Übelhör, Matthias, Warns, Christian, *Grundlagen der Finanzierung*, 2.Auflage, PD- Verlag, Heidenau, 2003

Balthazar, Laurent, *From Basel I to basel III: The Integration of State-of-the-Art Risk Modeling in Banking Regulation*, Palgrave Macmillan, Houndmills, 2006,

Schmidbauer, Michael, *Basel II– Folgen und Alternativen für Ihr Unternehmen*, 1.Auflage, LexisNexis ARD Orac, Wien, 2004

Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, *Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung*, 2001

[http://www.oenb.at/de/img/erlaeuterndeangaben\\_uebuba\\_tcm14-13374.pdf](http://www.oenb.at/de/img/erlaeuterndeangaben_uebuba_tcm14-13374.pdf) [Zugriff am 10.11.2012]

Bertling, Raphael, *Anforderungen an die Finanzdienstleistungsaufsicht aus Erkenntnissen der Finanzmarktkrise*, GRIN Verlag, 2009

Steinbrügge, Jens, *Optimale Fremdfinanzierung nach Basel II*, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2008

Krumnow, Jürgen, Gramlich, Ludwig, *Gabler Banklexikon*, 12.Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden, 2000

Bruckner, Bernulf, *Erfolgreiches Rating für Unternehmen*, MANZ, Wien, 2003

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, *Praxishandbuch Basel II*, MANZ, Wien, 2003

Hendrichs Holger, *Ziele der Bankenaufsicht und Basel II*, GRIN Verlag, 2005

Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Konsultationspapier, *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung*, 2001

[http://www.oenb.at/de/img/kp2\\_uebuba\\_tcm14-13373.pdf](http://www.oenb.at/de/img/kp2_uebuba_tcm14-13373.pdf) [Zugriff am 15.11.2012]

Cluse, Michael, Engels, Jörg, *Basel II: Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts*, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2005

Die Deutsche Bundesbank, *Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)*, 2001

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsau fsaetze/2001/2001\\_04\\_basel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsau fsaetze/2001/2001_04_basel.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 15.11.2012]

Christian, Klein, *Globalisierung der Finanzmärkte: Problemfelder der Internationalisierung von Kapitalanlagen vor dem Hintergrund der Asienkrise*, 2000, Universität Tria, <http://www.uni-trier.de/fileadmin/forschung/ZES/Schriftenreihe/043.pdf> [Zugriff am 24.11.2012]

Christl, Josef, Univ. – Doz., *Im Spannungsfeld von Regulierung und Management: Kosten und Nutzen der Regulierung des Finanz- bzw. Bankensektors*, Vortrag im Rahmen des Bankenseminars des Europäischen Forums Alpbach, 31.08.2005, [http://www.oenb.at/de/presse\\_pub/reden/weitere/christl/re\\_20050831\\_kosten\\_und\\_nutzen\\_de r\\_regulierung\\_des\\_finan\\_z-\\_bzw\\_bankensektors.jsp](http://www.oenb.at/de/presse_pub/reden/weitere/christl/re_20050831_kosten_und_nutzen_de r_regulierung_des_finan_z-_bzw_bankensektors.jsp) [Zugriff am 24.11.2012]

Meister, Edgar, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, *Basel II - Auswirkungen auf Banken und Nichtbanken*, Köln, 2003, [http://www.leasing.uni-koeln.de/fileadmin/wiso\\_fak/leasing/pdf/LWPs/LWP\\_1-2003.pdf#page=15](http://www.leasing.uni-koeln.de/fileadmin/wiso_fak/leasing/pdf/LWPs/LWP_1-2003.pdf#page=15) [Zugriff am 24.11.2012]

Meister, Edgar, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, *Auswirkungen und Folgen von Basel II auf das Kreditvergabeverhalten der Banken*, Kongress und Festakt der

Landesregierungen Hessen, Niedersachsen, Thüringen und der Europäischen Kommission auf der Wartburg bei Eisenach, Frankfurt am Main, 10.05.2004,

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Reden/2004/2004\\_05\\_10\\_meister\\_auswirkungen-folgen-basel-ii-kreditvergabeverhalten-banken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Reden/2004/2004_05_10_meister_auswirkungen-folgen-basel-ii-kreditvergabeverhalten-banken.pdf?__blob=publicationFile)  
[Zugriff am 24.11.2012]

Schuster, Harald, *Finanzkrise trotz Bankenregelwerk Basel Eins und Basel Zwei!*, <http://wirtschaftskrise.org/finanzkrise/finanzkrise-trotz-bankenregelwerk-basel-eins-und-zwei/> [Zugriff am 25.11.2012]

Tumpel- Gurgerell, Gertrude, Mitglied des Direktoriums der EZB, *Auswirkungen der Finanzkrise auf die Finanzwirtschaft: Lehren und Konsequenzen*, Rede, DIIR- Forum, Düsseldorf, 4.10.2010,

<http://www.ecb.int/press/key/date/2010/html/sp101004.de.html> [Zugriff am 25.11.2012]

Schackmann- Fallis, Karl- Peter, *Auswirkungen von Basel III auf Kommunen und örtliche Wirtschaft: Kapitalmarktregulierung trifft die Falschen*, 02.2012

[http://www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/ek\\_artikel/ek2\\_2012\\_schackmann-fallis.pdf](http://www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/ek_artikel/ek2_2012_schackmann-fallis.pdf) [Zugriff am 30.11.2012]

FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, *Basel III*, <http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html> [Zugriff am 30.11.2012]

Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, *Basel III- Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken*, Frankfurt am Main, 2011

[http://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/wirtschaft/Basel\\_III/2011\\_Leitfaden\\_Bundesbank.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/Basel_III/2011_Leitfaden_Bundesbank.pdf) [Zugriff am 30.11.2012]

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, *Antwort des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auf die Krise: Bericht an die G20*, Basel, 2010

[http://www.bis.org/publ/bcbs179\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs179_de.pdf) [Zugriff am 1.12.2012]

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, Basel, 2010

[http://www.bis.org/publ/bcbs189\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf) [Zugriff am 1.12.2012]

Banh, Minh, Cluse, Michael, Cremer, Andreas, *Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise*, Deloitte, White Paper No. 39, 28.09.2010

[http://www.deloitte.com/assets/Dcom-](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/WP_39_BIII_Update_100928.pdf)

[Germany/Local%20Assets/Documents/15\\_ERS/2010/WP\\_39\\_BIII\\_Update\\_100928.pdf](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/WP_39_BIII_Update_100928.pdf)

[Zugriff am 2.12.2012]

Brzenk, Tatsiana, Cluse, Michael, Leonhardt, Anne, *Basel III Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen*, Deloitte, White Paper No. 37, 1.10.2010

[http://www.deloitte.com/assets/Dcom-](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/WP_37_Baseler_Liquiditaetsanforderungen_Update_01102010_final.pdf)

[Germany/Local%20Assets/Documents/15\\_ERS/2010/WP\\_37\\_Baseler\\_Liquiditaetsanforderungen\\_Update\\_01102010\\_final.pdf](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/WP_37_Baseler_Liquiditaetsanforderungen_Update_01102010_final.pdf) [Zugriff am 14.12.2012]

Hall, Steven, Kasprowicz, Thilo, Köckritz, Holger, *Basel III Handlungsdruck baut sich auf: Implikationen für Finanzinstitute*, KPMG, 2011

[http://www.kpmg.de/docs/KPMG\\_Basel\\_3\\_FRM\\_2011web.pdf](http://www.kpmg.de/docs/KPMG_Basel_3_FRM_2011web.pdf) [Zugriff am 23.12.2012]

Financial Times Deutschland, *Ein Korsett für alle Finanzakteure*, 4.09.2010

<http://www.ftd.de/politik/konjunktur/:lehren-aus-der-finanzkrise-ein-korsett-fuer-alle-finanzakteure/50164609.html> [Zugriff am 25.01.2013]

Häberle Armin, *Finanzkrisen drohen immer*, Finance, 24.08.2012,

<http://www.finance-magazin.de/maerkte-wirtschaft/banken/finanzkrisen-drohen-immer/>

[Zugriff am 25.01.2013]